



Chancen für den Klimaschutz im Gebäudebereich nützen!

Eine Position zur geplanten § 15a- BVG Vereinbarung zu Gebäuden.

Stefan Moidl Solutions

Technisches Büro - Ingenieurbüro und
Unternehmensberatung

Mag. Stefan Moidl

Grundsteingasse 19/1

1160 Wien

Mobil: 0 6 7 6 / 3 7 0 7 8 2 0

Chancen für den Klimaschutz im Gebäudebereich nützen!

Eine Position zur geplanten § 15a- BVG Vereinbarung zu Gebäuden.

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

- 3. Zusammenfassung**
- 5. Gebäudebestand, Energieverbrauch und Treibhausgasemission der Gebäude in Österreich**
- 13. Klimapolitische Zielsetzungen im Gebäudebereich**
- 14. Vorhandene Rahmenbedingungen**
- 20. Potenzial zur Vermeidung von Treibhausgasen und Investitionskosten im Gebäudebereich**
- 21. Moderne Ansätze für umweltfreundliches Verhalten im Bereich von Steuern**
- 23. Detaillierte Forderungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes zur § 15a Vereinbarung vom November 2007**
- 28. Quellen**
- 30. Anhang: Entwurf der neuen § 15 a Vereinbarung**

Chancen für den Klimaschutz im Gebäude nützen!

Eine Position zur geplanten § 15a-BVG Vereinbarung zu Gebäuden.

Zusammenfassung:

Gerade im Gebäudesektor bestehen besonders große und auch kosteneffiziente Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasen für den Klimaschutz. Mit einer anspruchsvollen Klimaschutzoffensive im Gebäudebereich könnte die Treibhausgasemission des Gebäudebereichs bis 2020 mehr als halbiert werden.

In Österreich steht in der Periode von 1990 bis 2005 ein leicht sinkender Trend der Treibhausgasemissionen bei den Wohngebäuden einem stark steigenden Trend der Treibhausgasemissionen bei Nicht-Wohngebäuden (Büros, Einkaufsflächen, öffentliche Gebäude, Schulen etc.) gegenüber.

Ein Vergleich der Treibhausgasemissionen von 1990 bis 2005 von Österreich mit anderen EU Staaten und dem Durchschnitt der EU 27 zeigt aber eindeutig Besonderheiten Österreichs:

- Österreich zeigt im Unterschied zum EU Durchschnitt keinen eindeutig sinkenden Trend der Gesamtemissionen des Gebäudebereichs
- Während andere Staaten ihre Emissionen deutlich reduzieren konnten (z.B. Deutschland um 20%, Schweden um 60%) ist in Österreich die Emission gleich geblieben.
- Österreich zeigt eine auffällige stark steigende Treibhausgasemission der Nicht-Wohngebäude

Von den 3,3 Millionen Gebäuden in Österreich zeigt sich der weitaus größte Handlungsbedarf bei den rund 1,5 Millionen Ein- und Mehrfamilienhäusern, welche nach dem zweiten Weltkrieg bis 1980 errichtet wurden. Diese Gebäudegruppe zeigt den weit aus größten Energieverbrauch.

Derzeit werden jährlich lediglich an 1% der Gebäude einer thermischen Sanierung durchgeführt.

In einer Zusatzvereinbarung zum Finanzausgleich wurden auch Verhandlung über einen neuen Vertrages nach § 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Bundesländern zum Gebäudebereich vereinbart. Im Herbst 2007 wurde ein Entwurf vom Umweltministerium erstellt und im Februar 2007 gab es die erste Verhandlungsrunde, die nächste findet am Anfang April 2008 statt. Thema dabei ist ein breites Feld von wichtigen Handlungsfeldern für den Klimaschutz im Gebäudebereich, z.B. Wohnbauförderung, Wohnbaunormen etc.

Der Bund und die Länder müssen daher eine Klimaschutzoffensive im Gebäudebereich starten und die laufenden Verhandlungen zur § 15 a Vereinbarung müssen positiv für den Klimaschutz genutzt werden.

Für eine Klimaschutzoffensive müssen in den 15a Verhandlungen folgende Punkte aufgenommen werden:

- **Steigerung der Sanierung des bestehenden Gebäudebestandes muss ein messbares und verbindliches Ziel werden.** Die Zielsetzung die aktuelle Sanierungsrate von derzeit 1% auf 3% bis 2010 und auf 5% ab 2015 zu steigern muss aufgenommen werden.
- **Umschichtung der Mittel der bestehenden Wohnbauförderung bis zum Jahr 2010 zu 70% für die Sanierung und lediglich zu 30% für den Neubau.** Derzeit ist das Verhältnis umgekehrt.
- **Klare Konsequenzen bei mangelhafter Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen** müssen im 15a Vertrag aufgenommen werden. Es muss eine klare Verbindung mit dem Finanzausgleich für alle Vertragsparteien in der 15a-Vereinbarung enthalten sein.
- Die Mindestanforderungen **für den Wohnungsneubau und die Sanierung müssen sowohl für die Wohnbaunormen und die Wohnbauförderung anspruchsvoller sein.** Die niedrigeren Energiekennzahlen müssen bereits früher verbindlich festgelegt werden.
- Ab dem Jahr 2009 darf es **keine Wohnbauförderung für fossile Energieträger** mehr geben (mit Ausnahme von Heizsystemen auf Basis hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie).
- Ab 2015 dürfen **nur noch Gebäude mit Heizsystemen erreicht werden die ausschließlich mit erneuerbarer Energie versorgt werden.**
- **Bestehende Hemmnisse in Bundesgesetzen** (Mietrechtsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und Wohnungseigentumsgesetz) müssen **beseitigt werden.**
- Der **Energieausweis** muss verbessert werden und eine Informationsoffensive dazu vereinbart werden.
- Neue steuerliche Anreize für eine Sanierungsoffensive müssen eingeführt werden. Durch eine **Verringerung der Mehrwertsteuersätze** auf Materialien und Dienstleistungen und eine **Neuregelung der Sonderausgaben (Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung)** wäre ein deutlicher Impuls für eine Steigerung der Sanierung von Altbauten möglich.
- Klare und anspruchsvolle Mindestvorgaben für Öffentliche Gebäude müssen enthalten sein.

Chancen für den Klimaschutz im Gebäude nützen!

Eine Position zur geplanten § 15a-BVG Vereinbarung zu Gebäuden.

Einleitung

Der Klimaschutz ist eine der größten Herausforderungen für die menschliche Gesellschaft wie auch für die Wirtschaft in den kommenden Jahren.

Gerade der Gebäudesektor wird immer mit besonders großen und auch kosteneffizienten Potentialen zur Reduktion von Treibhausgasen für den Klimaschutz in Verbindung gebracht.

„Wenn die Politik Klimaschutz mit dem größten Effekt und den geringsten Kosten betreiben will, sollte sie sich zum Beispiel die Potenziale in der thermisch optimierten Gebäudesanierung viel intensiver anschauen als bisher“, rät etwa McKinsey-Experte Thomas Vahlenkamp: „Dort gibt es eine Fülle kostenloser Möglichkeiten, die weder unseren Lebensstil noch unseren Komfort negativ beeinflussen würden.“

Gerade im Gebäudebereich könnte Klimaschutz, Steigerung der Lebensqualität und Vorteile für die heimische Wirtschaft erfolgreich kombiniert werden.

Leider wurden in Österreich die auf der Hand liegenden Chancen in der Vergangenheit bisher nicht ausreichend genutzt.

Daher zeigt sich beim Ausstoß der Treibhausgase des gesamten Raumwärmebereichs in Österreich in den letzten Jahren trotz intensiver Diskussion lediglich eine Stagnation der Emissionen.

Der Bund und die Länder müssen eine Klimaschutzoffensive im Gebäudebereich starten und die laufenden Verhandlungen zur § 15 a Vereinbarung müssen positiv für den Klimaschutz genutzt werden. Die Teilung der Kompetenzen zwischen Bund und Länder darf die Hebung dieses Potentials in Zukunft nicht mehr behindern, vielmehr müssen Bund und Länder bei der Zielerfüllung im Klimaschutz zusammenwirken.

In einer Zusatzvereinbarung zum Finanzausgleich wurden auch Verhandlung über einen neuen Vertrages nach § 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Bundesländern zum Gebäudebereich vereinbart.

Im Herbst 2007 wurde ein Entwurf vom Umweltministerium erstellt und im Februar 2007 gab es die erste Verhandlungsrunde, die nächste findet am Anfang April 2008 statt.

Mit den Verhandlungen für eine neue 15a Vereinbarung zum Gebäudebereich bietet sich eine einmalige Chance zur klaren Trendwende in der Österreichischen Klimapolitik.

1. Gebäudebestand, Energieverbrauch und Treibhausgasemission der Gebäude in Österreich

- **Gebäudebestand in Österreich**

An den statistischen Zahlen ist deutlich erkennbar, das insbesondere in der Periode 1961 bis 1980 insgesamt 1 Mio. der bestehenden 3,3 Mio. Gebäude in Österreich errichtet wurden. Rund die Hälfte aller Gebäude wurden in der Periode 1945 bis 1980 errichtet.

Wohnungen (Hauptwohnsitze) und Nutzfläche nach Art des (Wohn-)Gebäudes und Bauperiode							
Anzahl der Wohnungen (Hauptwohnsitze) nach Art des (Wohn-)Gebäudes und Bauperiode							
Gebäudeart	Insgesamt	vor 1919	1919 bis 1944	1945 bis 1960	1961 bis 1980	1981 bis 1990	1991 oder sp., n.rek.
Wohngebäude mit 1 und 2 Wgn.	1.553.903	230.649	120.759	202.287	515.884	245.039	239.285
Wohngebäude mit 3 bis 10 Wgn.	693.691	149.618	85.907	92.999	159.056	77.896	128.215
Wohngebäude mit 11 u. m. Wgn.	976.716	212.644	72.436	11.227	366.012	98.104	116.293
für Gemeinschaften	11.774	1.210	186	293	4.330	2.569	3.186
Nichtwohngebäude	79.263	24.331	5.376	9.129	24.886	9.459	6.082
Insgesamt	3.315.347	618.452	284.664	415.935	1.070.168	433.067	493.051
Nutzfläche aller Wohnungen (Hauptwohnsitze) in 1000 Quadratmetern nach Bauperiode							
Gebäudeart	Insgesamt	vor 1919	1919 bis 1944	1945 bis 1960	1961 bis 1980	1981 bis 1990	1991 oder sp., n.rek.
Wohngebäude mit 1 und 2 Wgn.	176.050	25.201	11.951	20.251	58.126	30.136	30.385
Wohngebäude mit 3 bis 10 Wgn.	51.007	11.569	5.474	5.957	11.953	6.262	9.792
Wohngebäude mit 11 u. m. Wgn.	64.806	13.960	3.837	6.350	25.018	7.386	8.255
für Gemeinschaften	520	70	14	18	185	101	134
Nichtwohngebäude	7.252	2.261	467	800	2.262	892	550
Insgesamt	299.636	53.061	21.743	33.376	97.563	44.777	49.117

Tab.1. Wohnungen und Nutzfläche nach Art des Gebäudes und Bauperiode; Daten Statistik Austriaⁱ

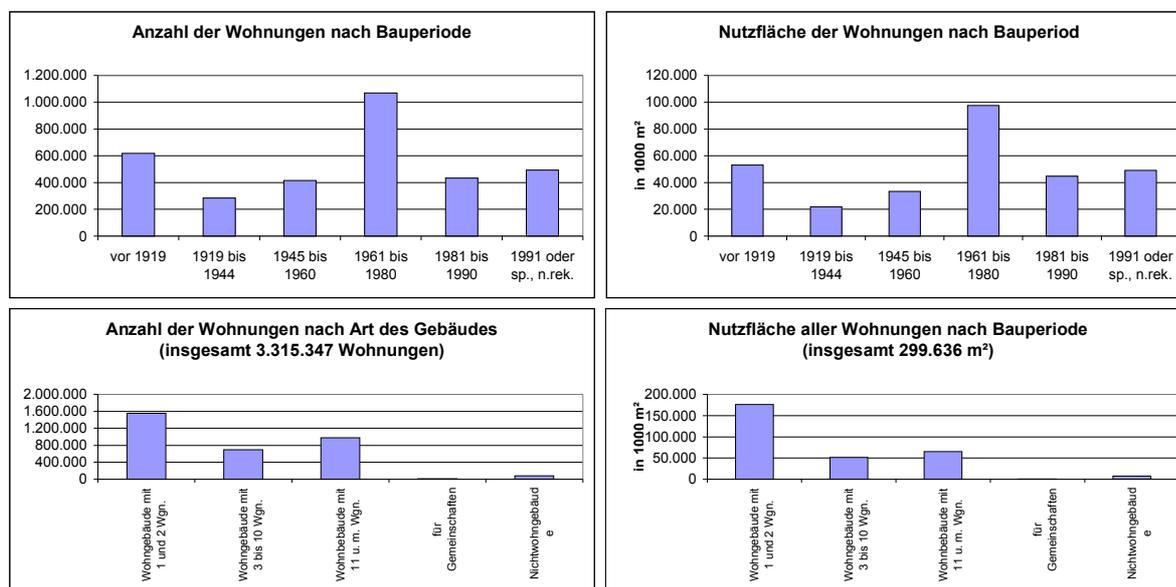


Abb.1. Verteilung der Wohnungen und Nutzflächen auf die Bauperioden und Darstellung nach der Art des Gebäudes; Daten Statistik Austriaⁱⁱ

- **Energieverbrauch der Gebäude aus unterschiedlichen Bauperioden**

Es zeigt sich der weitaus größte Handlungsbedarf bei den rund 1,5 Millionen Ein- und Mehrfamilienhäuser, welche nach dem zweiten Weltkrieg bis 1980 errichtet wurden. Wobei hier insbesondere die rund 720.000 Einfamilienhäuser der Nachkriegsbauten 1945 bis

1980 einen besonders hohen Energieverbrauch aufweisen. Diese Gebäudegruppe hat den höchsten durchschnittlichen Heizwärmebedarf von rund 200 kWh/m². Die Gebäude verursachen somit die höchsten Energieaufwand (rund 6 TWh), die höchsten Treibhausgase und den Besitzern auch die höchsten jährlichen Heizkosten.

Durchschnittlicher Heizwärmebedarf von Gebäuden (Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus) bestimmter Bauperioden		
		durchschnittlicher Heizwärmebedarf kWh/m ² /a
vor 1991	EFH	160
	MFH	130
1919 - 1944	EFH	170
	MFH	140
1945 - 1980	EFH	200
	MFH	145
1981 - 1990	EFH	130
	MFH	100
1991 - 2001	EFH	100
	MFH	80

Tab.2. Durchschnittlicher Heizwärmebedarf von Gebäuden (Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus) bestimmter Bauperioden; IG Passivhausⁱⁱⁱ

Für die Bauperiode 1945 bis 1980 wird auch ein durchschnittlicher Energiebedarf von 220 kWh/m² und Jahr angegeben.^{iv}

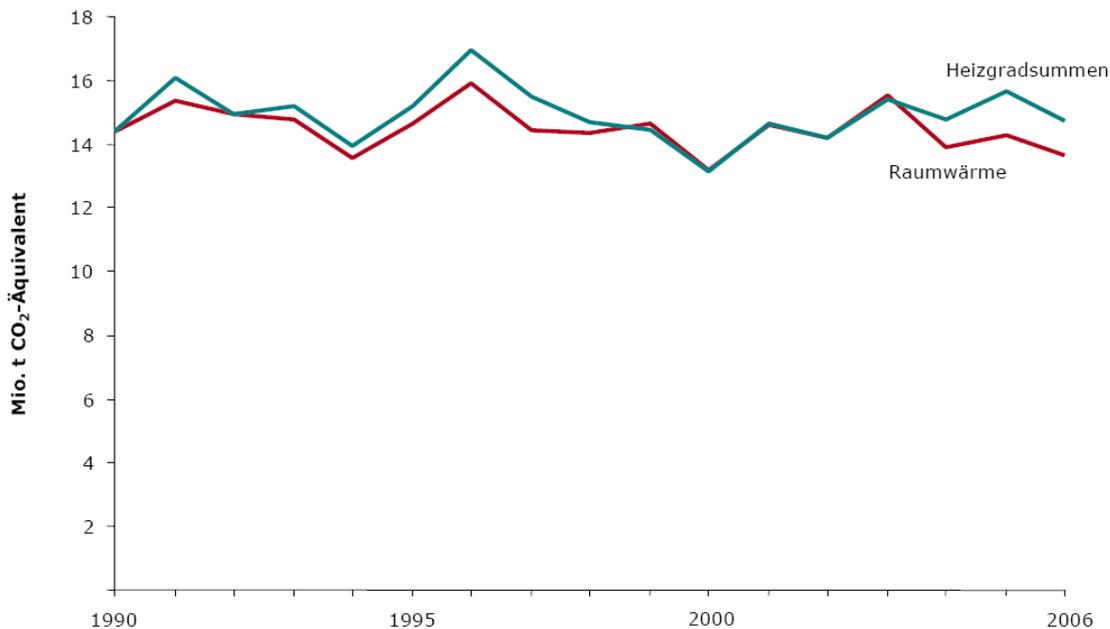
- **Sanierungsrate des Gebäudebestandes in Österreich**

Die Fassadensanierung hat sich nach der Gebäudezählung von 14,1% in der Periode 1981 – 1991 auf 13,8% in der Periode 1991 –2001 verringert. Von den 13,8% Fassadensanierungen im Jahr 2001 waren jedoch nur 7,7 % eine thermische Sanierung. Derzeit werden jährlich lediglich an 1% der Gebäude und 1,3% der Wohnungen eine thermische Sanierung durchgeführt.^v

- **Aktuelle Treibhausgasemission der Gebäude in Österreich und klimapolitische Zielsetzungen**

Der Bereich „Raumwärme und sonstiger Kleinverbrauch“ hatte im Jahr 1990 eine Treibhausgasemission von 15,08 Mio. t CO₂-Äquivalent und im Jahr 2006 14,18 Mio. t CO₂-Äquivalent. Da die erforderliche Heizperiode im Jahr 2006 (Heizgradsummen) wärmer war als im Durchschnitt ist die durchschnittliche aktuelle Emission des Sektors etwas höher.

In der Anpassung der Klimastrategie 2007 ist nunmehr ein revidierter Zielwert von 11,9 Mio. t CO₂-Äquivalent für das Jahr 2010 genannt. Dieser Zielwert liegt um rund 3 Mio. t CO₂ Äquivalent unter dem Wert von 1990 und 2,3 Mio. t CO₂-Äquivalent unter den Emissionen dieses Sektors im Jahr 2006.



Quelle: Umweltbundesamt 2008, Statistik Austria 2007

umweltbundesamt

Abb.2. Treibhausgasemission des Sektors Raumwärme und der Einflussfaktor Heizgradtage; UBA^{vi}

Der CO₂ Ausstoß alleine der besonders energieintensiven Gebäudegruppe der Ein- und Mehrfamilienhäuser aus der Bauperiode 1945 bis 1980 wird aktuell mit 8,1 Mio. t pro Jahr abgeschätzt.

Im Evaluierungsbericht zur Klimastrategie des BMFLUW aus dem Jahr 2006 wird die Emission von Ein- und Zweifamilienhäusern mit über 7 Mio Tonnen und jene der Mehrfamilienhäuser mit rund 3,5 Millionen Tonnen angegeben.

http://www.wohnbauspargen.at/eBusiness/services/resources/media/314933534010554625-308249105892561733_311690215239421729-454338906054347040-1-19-NA.pdf

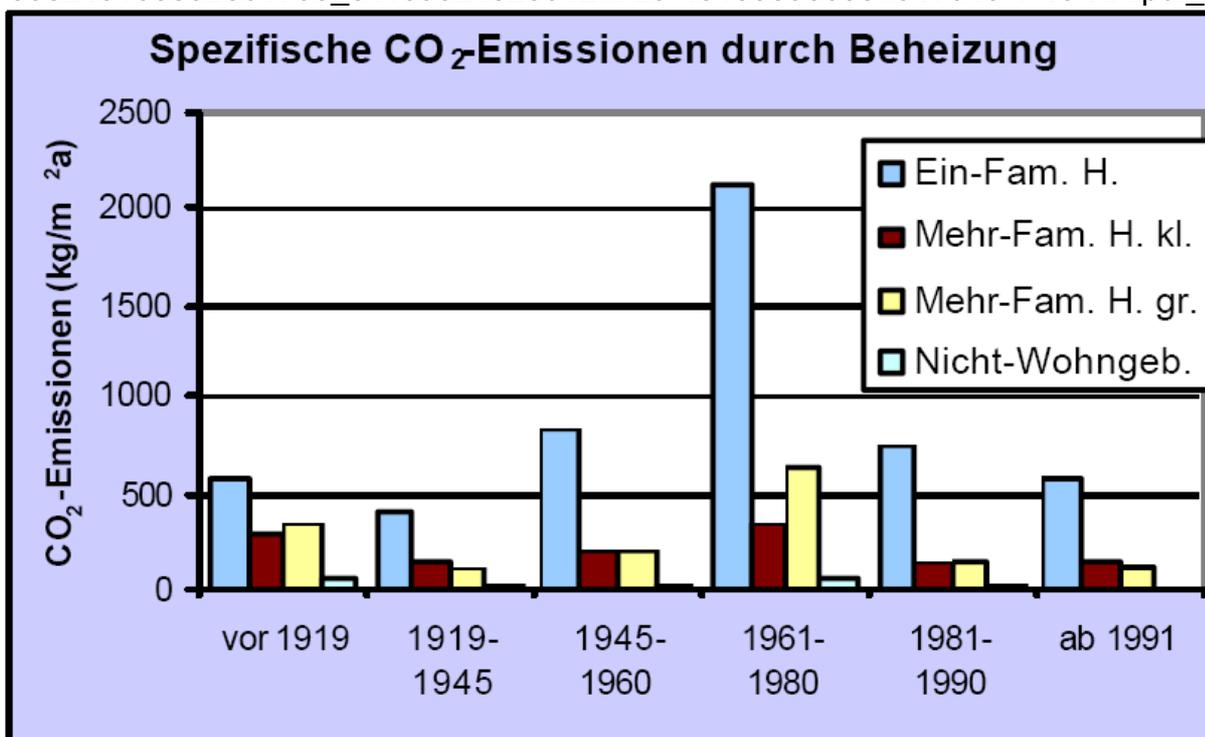


Abb.3. Spezifische CO₂-Emissionen durch Beheizung; Wifo, Wegener Zentrum für Klima und Globalen Wandel, Institut für Wärmetechnik Uni Graz, KWI^{vii}

Auch die Darstellung der spezifischen CO₂-Emissionen durch Beheizung pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche zeigt die erforderlichen Prioritäten sehr deutlich auf. Gerade die sanierungsbedürftigen Einfamilienhäuser, welche nach 1945 errichtet wurden, verursachen die deutlich höchste CO₂-Emission.

Im Zuge der Entscheidung über den Nationalen Allokationsplan zur Zuteilung der Emissionszertifikate des Emissionshandels wurde die aktuelle österreichische Klimapolitik und alle in der Klimastrategie 2007 geplanten Maßnahmen, auf Bundes, Landes und Gemeindeebene, eingehend durch die EU Kommission überprüft. In der Entscheidung der EU Kommission zum zweiten österreichischen Allokationsplan von April 2007 wurden auch die bereits eingeleiteten und geplanten Maßnahmen der österreichischen Klimapolitik im Gebäudebereich geprüft.^{viii}

In der Klimastrategie 2007 enthaltene Maßnahmen und Strategien im Gebäude- und Raumwärmesektor im Ausmaß von 2,4 Millionen Tonnen CO₂ Äquivalente werden als nicht hinreichend dargelegt bezeichnet und „für diese Menge fehlt der Kommission die hinreichende Gewähr, dass Österreich sein Kyoto-Ziel erreicht, sofern es nicht weitere Anstrengungen unternimmt“^{ix}.

- **Entwicklung der Treibhausgasemission der Gebäude in Österreich im Vergleich mit EU 27 Durchschnitt, Deutschland, Schweden, Dänemark**

In Österreich steht in der Periode von 1990 bis 2005 ein leicht sinkender Trend der Treibhausgasemissionen bei den Wohngebäuden einem stark steigenden Trend der Treibhausgasemissionen bei Nicht-Wohngebäuden (Büros, Einkaufsflächen, öffentliche Gebäude, Schulen etc.) gegenüber. Insgesamt ergibt sich nach Daten der UNFCCC keine Reduktion des gesamten Gebäudesektors. Die Gesamtemission zeigt zwar von einem zum nächsten Jahr Anstiege oder Abnahmen (welche durch die unterschiedlich kalten Winter – Heizgradsummen - erklärbar sind), doch ergibt sich über die Periode 1990 bis 2005 keine signifikante Abnahme der Treibhausgasemissionen.

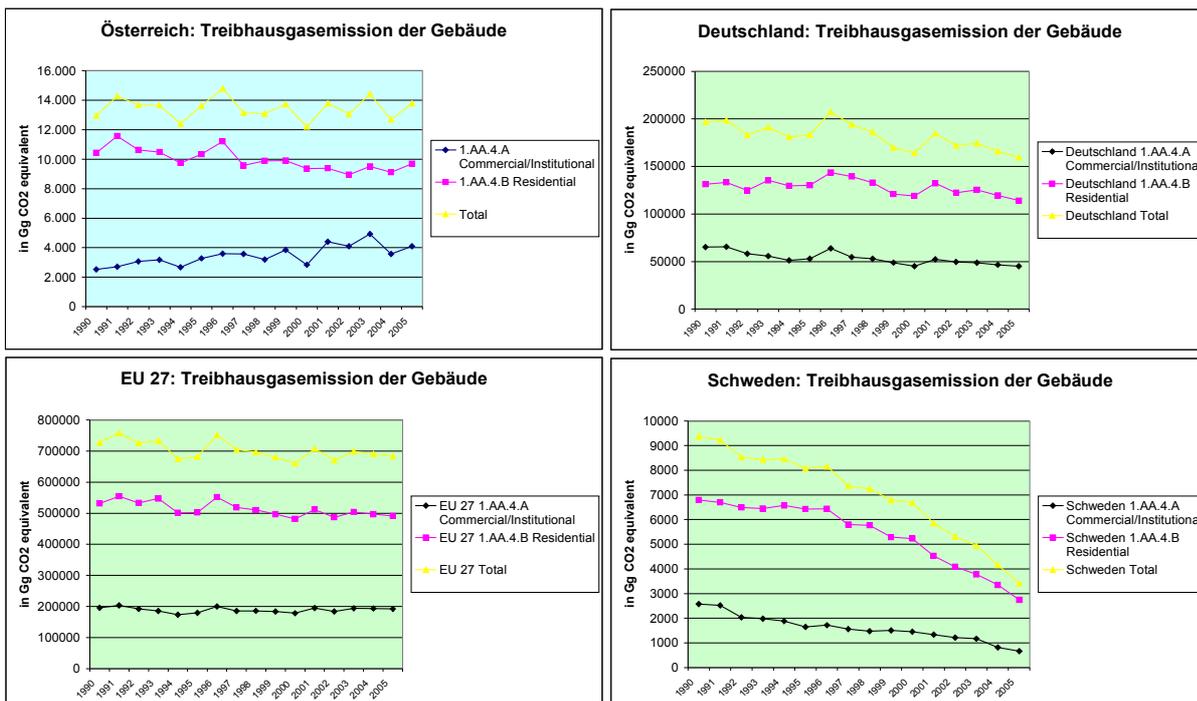


Abb.4. Entwicklung der Treibhausgasemission im Gebäudebereich, dargestellt an den UNFCCC Daten für Treibhausgasemissionen des Sektors 1. A 4 other Sectors; Daten UNFCCC^x

Die Daten des Sekretariats der UN Klimakonvention (UNFCCC) geben eine Möglichkeit den Gebäudebereich abzuschätzen. Da in diesen Sektor aber aus methodischen Gründen zum Teil nicht gebäudespezifische Kleinverbräuche enthalten sind und andererseits z.B. die Emissionen der Fernwärmeproduktion (diese sind im Sektor Energie enthalten) nicht enthalten sind können die absoluten Daten von anderen Datensätzen abweichen. Es lässt sich aber ein brauchbares Bild der Tendenzen von diesen Daten erstellen.

Beim Durchschnitt der EU Staaten zeigt sich eine leicht sinkende Tendenz sowohl bei der Gesamtemission wie bei den Wohngebäuden. Einzelne Staaten zeigen eine sehr erfolgreiche Klimapolitik im Gebäudebereich wie z.B. Schweden. Aber auch Deutschland konnte bedeutende Reduktionen (ca. 20%) erreichen.

Die raschen Fortschritte bei der Reduktion der Treibhausgase im schwedischen Gebäudebereich werden insbesondere auf die Fortschritte bei den Privathaushalten zurückgeführt. Grund dafür sind nach Angaben der Umweltbehörde staatliche Subventionen an Privathaushalte für den Umstieg von Ölheizung zu Fernwärme, Wärmepumpen, und Biomasse.^{xi}

Ein Vergleich der Treibhausgasemissionen von 1990 bis 2005 von Österreich mit anderen EU Staaten und dem Durchschnitt der EU 27 zeigt aber eindeutig Besonderheiten Österreichs:

- Österreich zeigt im Unterschied zum EU Durchschnitt keinen eindeutig sinkenden Trend der Gesamtemissionen des Gebäudebereichs
- Während andere Staaten ihre Emissionen deutlich reduzieren konnten (z.B. Deutschland um 20%, Schweden um 60%) ist in Österreich die Emission gleich geblieben.
- Österreich zeigt eine auffällige stark steigende Treibhausgasemission der Nicht-Wohngebäude

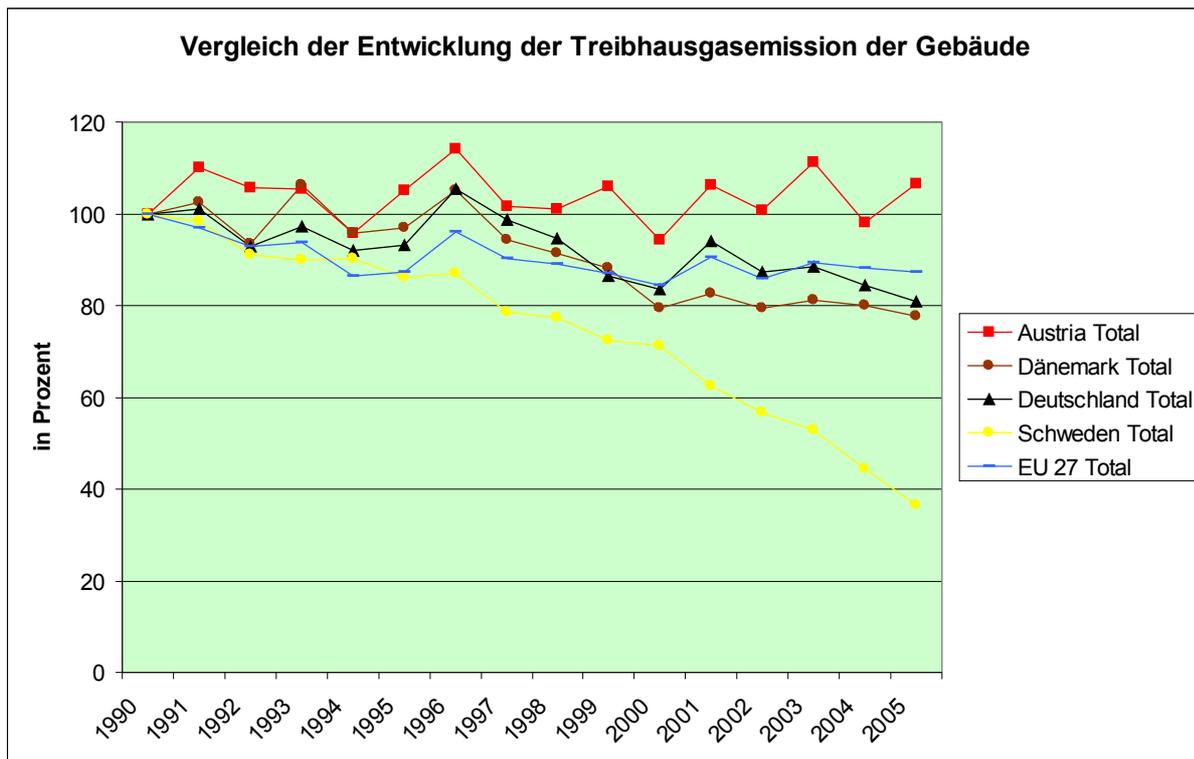


Abb.5. Vergleich der Entwicklung der Treibhausgasemission der Gebäude (UNFCCC Daten des Sektors 1. A 4 von Österreich, einiger EU Staaten und des EU-27 Durchschnittes bezogen auf das Basisjahr 1990); Daten UNFCCC^{xii}.

- **Entwicklung der Heizungsstruktur in Österreich**

Die Heizsysteme in Österreich sind immer noch im weitaus überwiegenden Ausmaß auf Basis fossiler Brennstoffe.

Dieser enorm hohe Anteil von mehr als 60% der Heizsysteme auf fossiler Basis (Heizöl, Erdgas, Kohle, Strom aus kalorischen Kraftwerken) bedingt einerseits eine hohe Auslandsabhängigkeit der Energieversorgung und damit auch eine spürbare Wirkung der „Preissprünge“ der internationalen Energiemärkte und andererseits konstant hohe Treibhausgasemissionen des Bereiches Raumwärme und Warmwasserbereitung (ca. 15 Mio. t Kohlendioxid-Äquivalente, mehr als 15% der österreichischen Gesamtemissionen)

Wohnungen und Hauptwohnsitze nach Art des verwendeten Heizmaterials					
	1980	1985	1990	1995	2003
Holz	410.000	545.000	616.000	571.000	469.000
Kohle, Koks, Brikets	743.000	622.000	418.000	216.000	67.000
Gas	352.000	431.000	579.000	777.000	931.000
Heizöl	827.000	667.000	771.000	843.000	922.000
Elektrischer Strom	196.000	251.000	261.000	314.000	234.000
Fernwärme	83.000	175.000	226.000	347.000	531.000
sonstiges	31.000	81.000	28.000	55.000	114.000
Fernwärme+ unbekannt	114.000	256.000	254.000	402.000	645.000

Tab.3. Entwicklungen der Wohnungen und Hauptwohnsitze nach Art des verwendeten Heizmaterials 1980 bis 2003; Statistik Austria^{xiii}

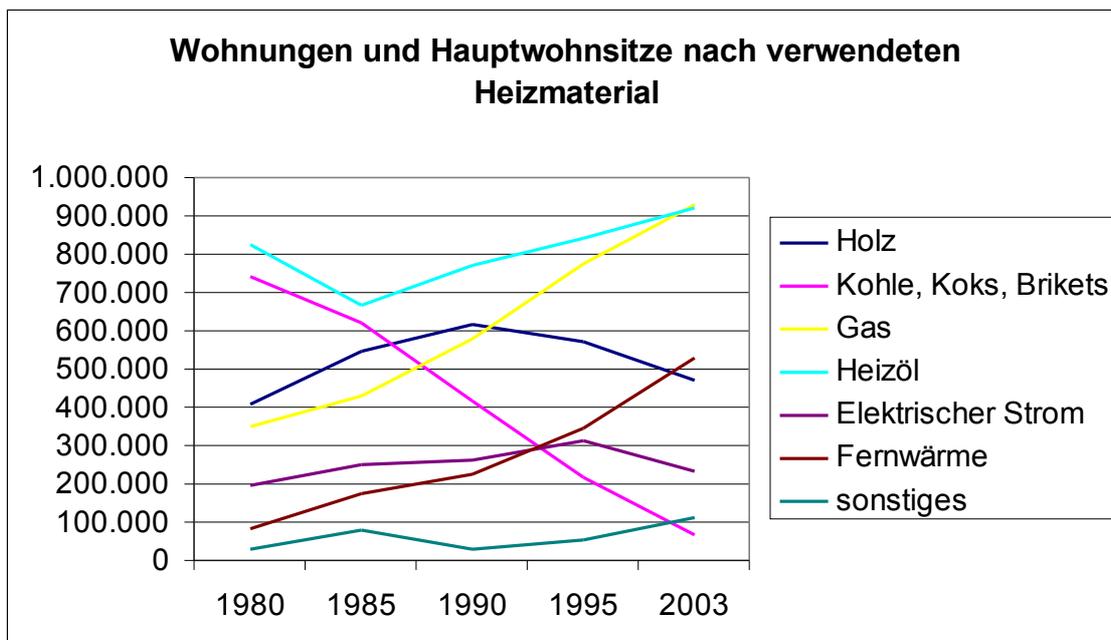


Abb.6. Entwicklung der Wohnungen und Hauptwohnsitze nach Art des verwendeten Heizmaterials 1980 bis 2003; Statistik Austria^{xiv}

Betrachtet man die Veränderungen der Heizungsstruktur in den Wohnräumen Österreichs im zeitlichen Verlauf, so zeigt sich, dass die absolute Anzahl der Ölheizungen seit Mitte der 80 Jahre wieder angestiegen ist und heute fast 1 Million Heizungssysteme mit Öl betrieben werden. Von diesen Heizungen ist ca. die Hälfte über 15 Jahre alt und werden daher in den nächsten Jahren ausgetauscht werden. Der Energieträger Gas zeigt starke Wachstumstendenzen und erreicht mittlerweile dieselbe Größenordnung wie die mit Öl beheizten Heizsysteme. Waren noch Anfang der 80 Jahre 700.000 österreichische Haushalte mit Kohle beheizt so ist dieser Energieträger mit rund 50.000 Wohnungen heute beinahe bedeutungslos. Die Anzahl der Heizungen die hauptsächlich mit Strom beheizt werden zeigt keine Wachstumstendenz mehr und liegen bei rund 250.000 Wohnungen (zeitweilige Zusatzheizungen mit Heizlüftern werden hier statistisch nicht erfasst). Bereits mehr als 600.000 Wohnungen haben einen Fernwärmeanschluss. Die Gesamtanzahl der Wohnungen die mit Holz beheizt werden zeigt zwischen 1990 und 2003 einen leicht sinkenden Trend auf. Holzheizungen in der Anwendung der Einzelofen zeigt eine stark sinkende Tendenz auf, der einer steigenden Tendenz für moderne Biomasseheizsysteme (Pelletsheizungen, Hackschnitzelheizungen, Holzvergaserkessel mit Pufferspeicher etc.) entgegensteht.

2. Klimapolitische Zielsetzungen im Gebäudebereich

Klimastrategie 2002 und 2007

Österreich ist im Rahmen des Kyoto-Protokolls bzw. der EU-Lastenaufteilung zu einer Reduktion der Emission an Treibhausgasen um 13% verpflichtet. Für Österreich ist daher ein Zielwert von 68,69 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2010 verbindlich.

Die Gesamtmenge an Treibhausgasemissionen liegt im Jahr 2006 bei 91,1 Millionen Tonnen CO₂ Äquivalente. Dies entspricht einer einem Anstieg von 15,1% gegenüber dem Kyoto-Basisjahr 1990.^{xv}

In der Klimastrategie 2002 war ein Zielwert für 2010 von 10,8 Mio. t CO₂-Äquivalent enthalten (minus 4,1 Mio. t bezogen auf 1990). In der Anpassung der Klimastrategie 2007 ist nunmehr ein revidierter Zielwert von 11,9 Mio. t CO₂-Äquivalent für das Jahr 2010 genannt. Dieser neue Zielwert liegt um 3 Mio. t CO₂ Äquivalent unter dem Wert von 1990 und somit wurde das Reduktionsziel für den Bereich Raumwärme und sonstiger Kleinverbrauch bei der Anpassung der Klimastrategie 2007 um 1,1 Mio. t reduziert. Deutlich ausgeweitet wurde bei der Anpassung der Klimastrategie 2007 hingegen die Nutzung der flexiblen Mechanismen (JI/CDM) zur Erreichung der Kyoto-Verpflichtung.

In der Anpassung der Klimastrategie 2007 ist auch mehrfach eine „Steigerung der thermischen Sanierungsrate auf zumindest 3% (2008-2012) bzw. mittelfristig bis 5% p.a.“, enthalten.^{xvi}

Bei den Detailmaßnahmen der Klimastrategie im Maßnahmenbereich Raumwärme, Kleinverbrauch und Energiebereitstellung sind sehr viele der seit Jahre diskutierten Handlungsfelder (Umgestaltung der Wohnbauförderung, Wärmeschutzstandards im Baurecht, Verbesserungen im Wohnrecht, Heizungsumstellungen und vieles mehr) enthalten.

Energieeffizienzaktionsplan

Ebenfalls finden sich viele Aussagen zur Möglichkeit der Steigerung der Energieeffizienz bei Gebäuden im „ 1. Energieeffizienzaktionsplan der Republik Österreich“, welcher aufgrund der Effizienzrichtlinie (2006/32/EG) erstellt werden musste und der EU-Kommission vorgelegt wurde. Der Plan enthält eine Auflistung bestehender bzw. bereits eingeleiteter Maßnahmen und enthält auch mögliche Maßnahmen, wobei für diese Maßnahmen meist bei der Laufzeit angemerkt wurde, das nicht bekannt ist bis wann sie umgesetzt werden. Da keine besonderen Impulse seit der Erarbeitung und Vorlage des Energieeffizienzplanes im Juni 2007 erkennbar sind, wird hier nicht näher darauf eingegangen.

3. Vorhandene Rahmenbedingungen

Bestehende § 15a Vereinbarung

Das Rechtsinstrument der Vereinbarung gemäß § 15a Bundesverfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern ist in Österreich mit seiner föderalen Kompetenzaufteilung üblich.

Bereits in einer Vereinbarung gemäß § 15a B-VG aus dem Jahr 1994 wurden etwa Mindestanforderungen für K-Werte von Gebäudeteilen, Wirkungsgrade für Kleinfeuerungsanlagen etc. zwischen dem Bund und den Ländern festgelegt.

Die im Jahr 2006 beschlossene Vereinbarung gemäß § 15a B-VG „über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zwecke der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen“^{xvii} enthält konkrete Mindestanforderungen an die Förderung im Wohnungsneubau und eher allgemeine Aussagen und Festlegungen über zusätzliche Anreize im Wohnungsneubau, Wohnhaussanierung, Einzelbauteilsanierung, Sanierung von Heizungsanlagen etc.

Die Festlegungen bezüglich der Förderung im Wohnungsneubau (Artikel 3 (1)) sind bis 31. Dezember 2009 umzusetzen.

	1-2-Familienhaus (Eigenheim mit max. 2 Wohneinheiten)	Wohngebäude in gekoppelter Bauweise (Reihenhausanlage bzw. „verdichteter Flachbau“):	Mehrgeschoßiger Wohnbau
HWB _{BGGF} in kWh/m ² .a	60	50	40
HWB _{BGGF} in kWh/m ² .a ab 2010 (Zielwert)	40 (50)	35 (45)	30 (35)

Tab.4. Mindestanforderung an die Energiekennzahlen bei Förderung von Wohnbauten nach Art. 15a B-VG Vereinbarung vom 20.1.2006, Art. 3 (1)

Die in Artikel 3 (1) enthaltenen Werte können unter anderen bis zu den in Klammer enthaltenen Wert überschritten werden, wenn ausschließlich erneuerbare Energien zur Beheizung verwendet werden, die Abwärme oder Fernwärme zu 50% aus erneuerbaren Energien stammt, solare Unterstützung der Raumheizung von mindestens 25% gegeben ist.

Die bestehende 15a Vereinbarung aus dem Jahr 2006 war rückblickend zu wenig weitgehend und den Erfordernissen der deutlichen Emissionsreduktion für den Gebäudebereich nicht entsprechend.

EU-Gebäude-Richtlinie (2002/91/EG)

Die EU-Gebäude-Richtlinie (2002/91/EG)^{xviii} ist bereits relativ alt (2002) und musste bis Ende 2007 in nationales Recht umgesetzt werden. Durch die EU-Gebäude-Richtlinie war unter anderem eine Reform der Bauordnungen und der Regelungen für die Wohnbauförderungen erforderlich. Österreich hat die Richtlinie sehr spät bzw. teilweise verspätet umgesetzt. In Österreich wurde die fachliche Koordination der EU-Gebäuderichtlinie vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) übernommen. Leider hat die EU-Gebäuderichtlinie in Österreich geringere Impulse für die Verbesserung der Gebäudenormen, der Wohnbauförderungen und der Vorschriften und Förderungen für die Nutzung erneuerbare Energien im Gebäudebereich gebracht als in anderen Mitgliedsländern der EU. Strengere Anforderungen an den Heizwärmebedarf von Gebäuden, als in Österreich bisher umgesetzt, entsprechen den neuen Zielsetzungen der EU – Minus 20% Treibhausgasemission bis 2020, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie bis 2020 auf 20% - wesentlich besser.

OIB Richtlinie

In Österreich war eine einheitliche Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie geplant. Die fachliche Koordination übernahm das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB). Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist die Koordinierungsplattform der österreichischen Bundesländer auf dem Gebiet des Bauwesens, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie. Auf Basis einer von den österreichischen Bundesländern abgeschlossenen "Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen" wurde im Jahre 1993 das OIB als Koordinierungsplattform, europäische Zulassungsstelle und Akkreditierungsstelle für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte sowie als gemeinsames "Sprachrohr" in europäischen Fachgremien gegründet, um die genannten Ziele auf

optimale Weise zu realisieren.

Geplant war mit der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ und dem dazugehörigen Leitfaden „Energietechnische Verhalten von Gebäuden“ die österreichweite einheitliche Umsetzung der EU Gebäuderichtlinie zu gewährleisten.

Nach langer Diskussion wurden die OIB-Richtlinien (1 bis 6) am 25. April 2007 in einer außerordentlich Generalversammlung des OIB einstimmig beschlossen.

Leider entsprechen die Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 für die Anforderungen an den Heizwärmebedarf (Punkt 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6) nicht dem Stand der Technik. Bei den Entwürfen zur OIB-Richtlinie 6 und deren Diskussion haben einige Bundesländer mit guten Argumenten niedrigere Werte verlangt.

Mittlerweile haben mehrere Bundesländer bei der rechtlichen Umsetzung der OIB-Richtlinien die Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 an den Heizwärmebedarf von Gebäuden teilweise deutlich unterschritten.

Baunormen

Auf Grund der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie von 2002 bestand eine Umsetzungsfrist bis Ende 2007. Eine harmonisierte Umsetzung der EU Richtlinien in allen Bundesländern wurde durch die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB - ist die Koordinierungsplattform der österreichischen Bundesländer auf dem Gebiet des Bauwesens) versucht. Leider sind die Richtwerte der OIB Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ teilweise hinter dem Stand der Technik geblieben. Für den Neubau von Einfamilienhäusern wurde etwa der sehr hohe Wert von 78 kWh/m² in der Richtlinie 6 festgelegt.

Daher sind auch bereits in einigen Bundesländern Beschlüsse gefallen über die OIB Richtlinie 6 bei der Umsetzung in den Baunormen hinauszugehen wie z.B. Vorarlberg, Burgenland, Salzburg. In Vorarlberg und dem Burgenland wurde für den Neubau von Einfamilienhäusern 55 kWh/m² und für die Sanierung 80 kWh/m² als Mindestanforderung festlegen.

Es ist also nicht zu einer „Harmonisierung“ der Baubestimmungen auf schlechtem Niveau gekommen. Neben einigen Bundesländern, die die Werte der OIB-Richtlinie einfach übernommen haben gibt es eine Reihe von Bundesländern die zum Teil deutlich ambitionierter Standards festgelegt haben.

Wohnbauförderung

Rund 85% der neuen Bauvorhaben werden durch die Wohnbauförderung gefördert.^{xix} In den Jahren 2002 bis 2006 lagen die Ausgaben für die Wohnbauförderung durchschnittlich bei 2.554 Millionen Euro. Wovon bisher lediglich 538 Millionen € auf die Wohnhaussanierung entfielen (21%).^{xx}

Die Ausgestaltung und Vergabe der Wohnbauförderung obliegt den einzelnen Bundesländern. Der Bund überweist den Ländern für den Wohnbau Zweckzuschüsse und Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des Landeshaushaltes. Die Zweckzuschüsse des Bundes betragen seit 1996 unverändert rund 1,78 Mrd. € pro Jahr (Bundesmittel). Im Jahr 2001 brachte eine Änderung des Zweckzuschußgesetzes eine Lockerung der Zweckbindung, die Zweckbindung der Rückflüsse wurde zur Gänze aufgehoben. Zusätzlich verfügen die Länder über Mittelaus den Darlehensrückzahlungen (Rückflüsse:

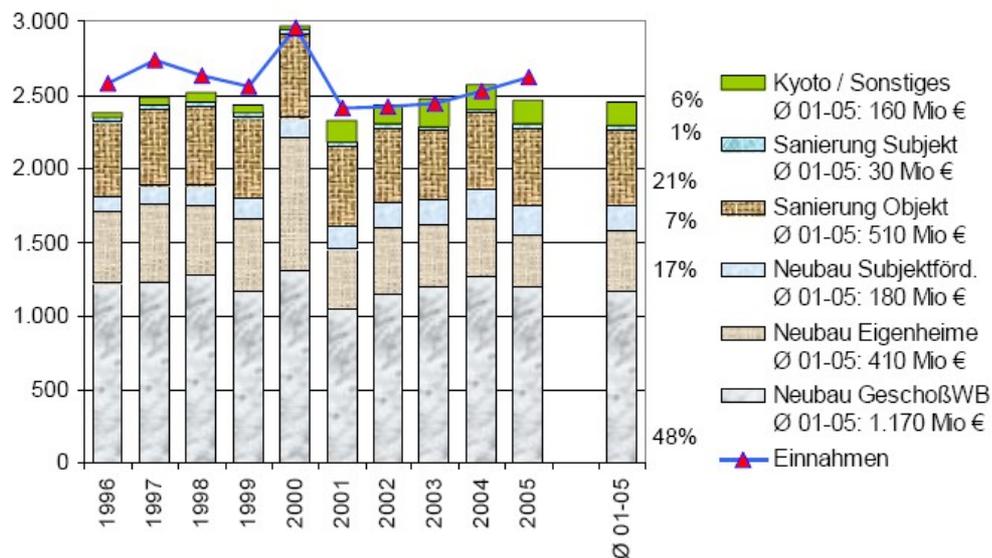
2005 781 Mio. €) und den Veranlagungszinsen (10 Mio. €) sowie zu einem geringen Teil aus Landesmitteln (194 Mio. € für die Ausgaben der Wohnbauförderung).

Den Bundesländern steht es frei, die Mittel neben dem Wohnbau auch für Investitionen in die Infrastruktur und in das Wohnumfeld sowie für Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Zieles zu verwenden. Von diesem erweiterten Mitteleinsatz machten allerdings nur einige Bundesländer Gebrauch. Insgesamt wurden im Jahr 2005 135 Mio. € für Infrastruktur und Kyoto-Maßnahmen ausgegeben, dies entspricht rund 6% der Ausgaben.

Im Jahr 2002 wurden in ganz Österreich 35.142 Förderungszusicherungen im Wohnungsneubau vergeben. Dies entspricht einem Anteil an den Baubewilligungen von mehr als 80%. Die Wohnbauförderung übt folglich einen wesentlichen Einfluss auf die gesamte Wohnbauproduktion aus. Die Kosten der Finanzierung der Wohnbauförderung liegen bei rund 1% des Bruttoinlandsproduktes.^{xxi}

In den EU15 Staaten liegt der vergleichbare Wert durchschnittlich bei 1,7 Prozent des BIP (z.B. in Frankreich 2,4 %, in Dänemark 2,1%, in Schweden 1,1%.

Grafik 1: Ausgaben der Wohnbauförderung, nominell



Quelle: Förderungsberichte der Länder, BMF, IIBW

Abb.7. Ausgaben der Wohnbauförderung in Österreich; Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH Wien^{xxii}

Im Vergleich zur Bevölkerungszahl haben Salzburg, Wien und die Steiermark besonders niedrige, das Burgenland und Vorarlberg besonders hohe Förderungszahlen.

Österreichweit liegt der Anteil der Sanierungsausgaben der Wohnbauförderung in bei 22 %. Dieser Wert wird sowohl für die Periode 1994 bis 2000^{xxiii} wie auch für die Periode 2000 bis 2005^{xxiv} angegeben. Wobei große regionale Unterschiede angegeben werden: Steiermark rund 40%, Wien 32%, NÖ 23%, OÖ 12% Salzburg 6%.^{xxv} Aufgrund der sinkenden Tendenz der durchschnittlichen Sanierungskosten ist leider anzunehmen, dass nach wie vor ein großer Teil der Sanierungen keine thermische Verbesserung mit einschließt. Für die neunziger Jahre liegen Zahlen vor, wonach nur ca. 40% der umfassenden Sanierungen Wärmedämmmaßnahmen mit einschlossen.^{xxvi}

Vergleich der bestehenden Wohnbauförderung mit den Vorschlägen der 15a Vereinbarung

Die Wohnbauförderung muss als wesentliches Steuerungsinstrument für den Wohnbaubereich verstärkt genutzt werden. Eine moderne Wohnbauförderung kann eines

der wichtigsten Lenkungsinstrumente für eine energie- und klimapolitische Wende im Gebäudebereich sein. Gerade die wichtige und erhaltenswerte sozialpolitische Aufgabe der Wohnbauförderung muss in Zeiten von stark steigenden Energiepreisen, verstärkter Auslandsabhängigkeit von Energieimporten und spürbaren Auswirkungen des globalen Klimawandels neu definiert werden.

Ein Vergleich der Regelungen in den unterschiedlichen Bundesländern mit dem derzeit diskutierten Vorschlägen für eine neue 15a Vereinbarung zeigt einerseits deutliche Unterschiede der Bundesländer auf andererseits zeigt sich, dass die Vorschläge teilweise nicht den positiven aktuellen Entwicklungen entsprechen.

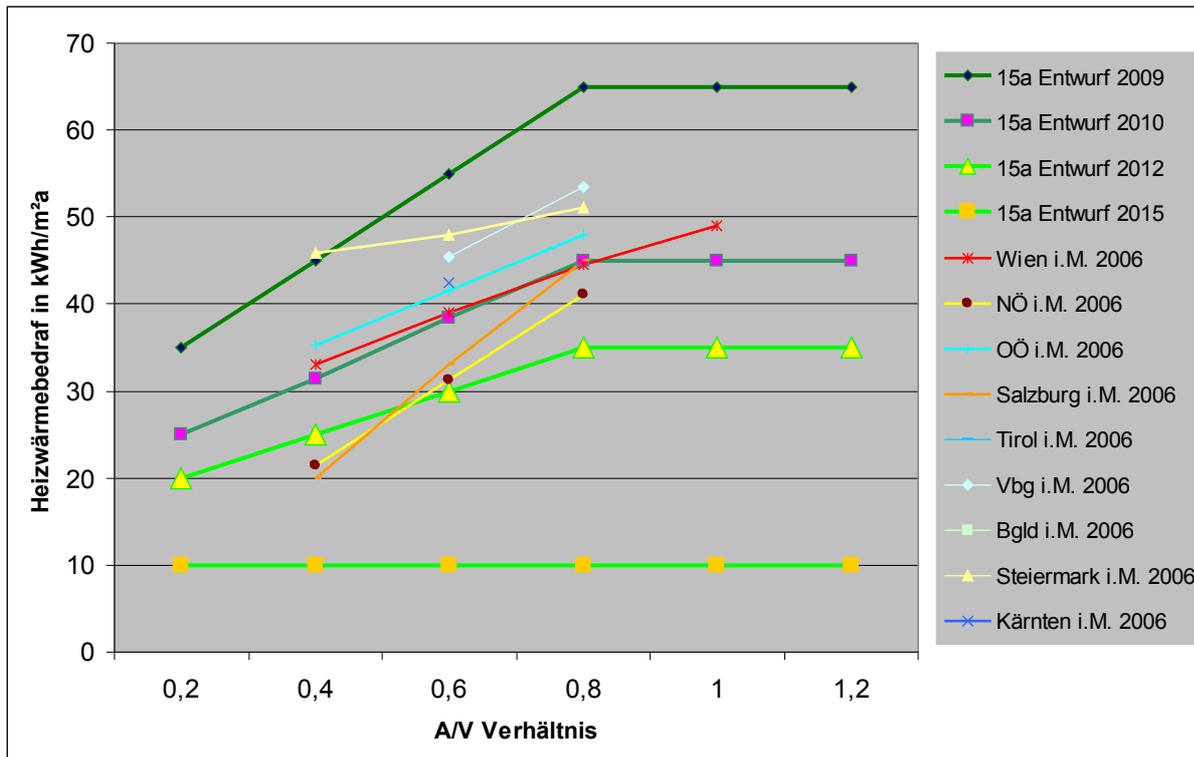


Abb.8. Vergleich der Durchschnittswerte der 2006 genehmigten Förderansuchen mit den Vorschlägen der 15a Vereinbarung; erstellt von der IG Passivhaus^{xxvii}

Wie sich aus der Gegenüberstellung des Entwurfes der 15a Vereinbarung des Lebensministeriums mit der Länderauswertung von den Durchschnittswerten der 2006 bewilligten Förderprojekte zeigt, lagen bereits 2006 die Bundesländer Niederösterreich, Salzburg und Wien unter bzw. auf dem 15a Entwurf für 2010.

Es ist davon auszugehen, dass bei der kommenden Auswertung der 2007 Förderungen schon 80% der Länder und 2008 alle Länderdurchschnittswerte darunterliegen werden. Manche sogar unter dem 2012-er Entwurf.^{xxviii}

Somit kann dieser Entwurf in keiner Weise als brauchbarer Lenkungsimpuls zur CO2 Reduktion angesehen werden.

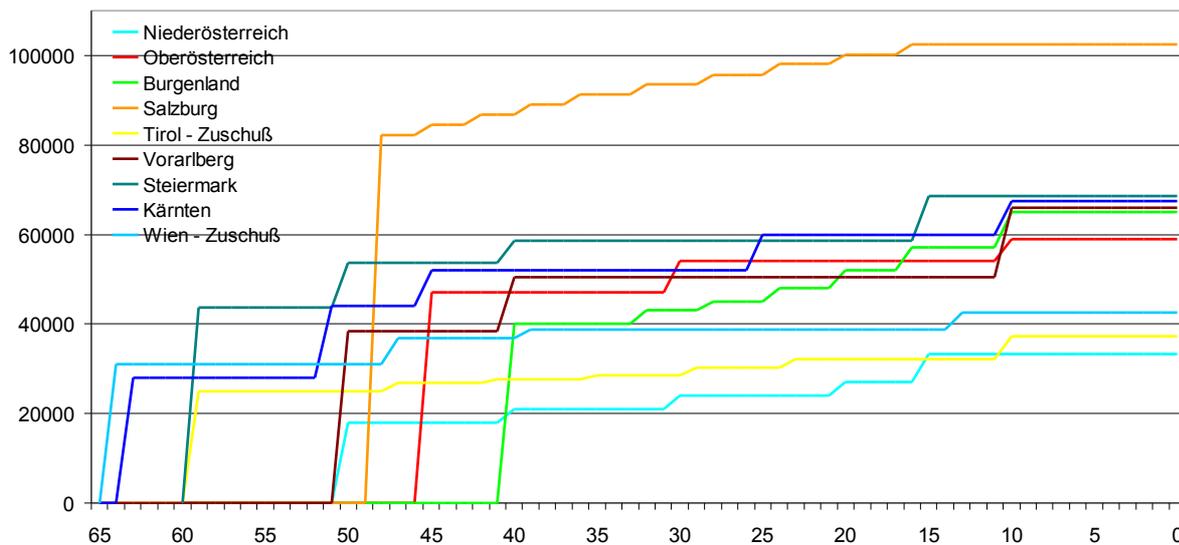


Abb.9. Förderdarlehen Abstufung nach Energieeffizienzkriterien inkl. Basisförderung für den Neubau von Eigenheimen in Österreich, (Oberösterreich + Burgenland ab 04/2008), (in Wien und Tirol ist die Energierelevante Zusatzförderung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss); erstellt von der IG Passivhaus^{xxx}

Es zeigt sich, dass in einigen Bundesländern die Basisförderung unverhältnismäßig hoch ist und keinen Bezug zu zeitgemäßen Mindestheizwärmebedarf aufweist. Betrachtet man nur die Abstufung der Förderdarlehen nach Energieeffizienzkriterien ohne die Basisförderung wird der tatsächliche Lenkungseffekt bis hin zur Passivhausförderstufe mit 10 kWh/m²a deutlich.

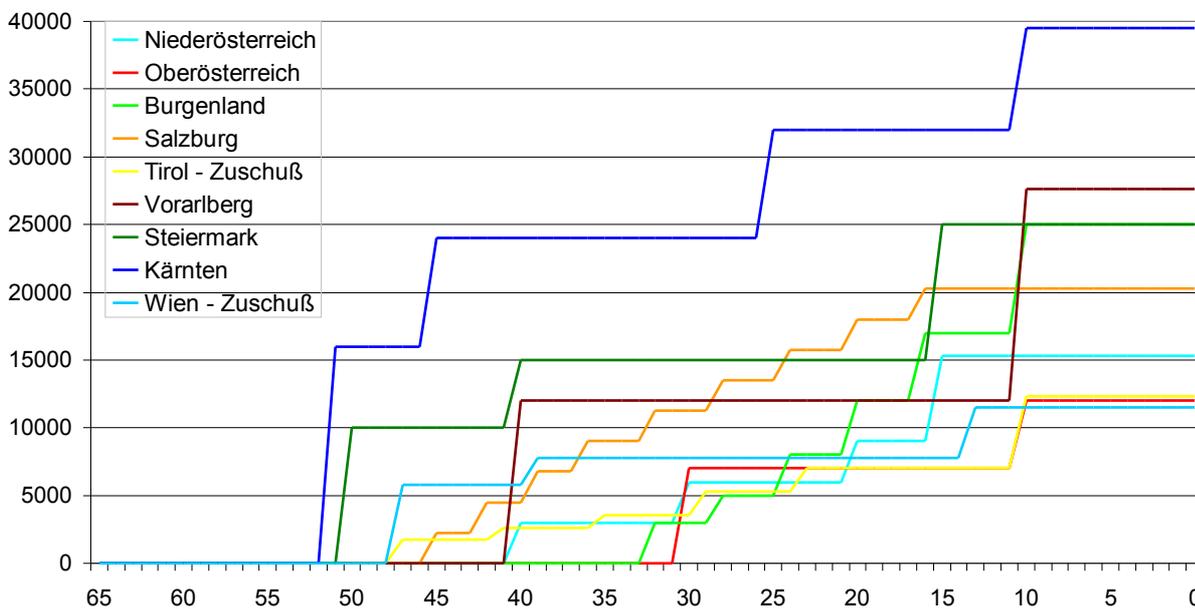


Abb.10. Förderdarlehen Abstufung nach Energieeffizienzkriterien ohne Basisförderung für den Neubau von Eigenheimen in Österreich, (Oberösterreich + Burgenland ab 04/2008), (in Wien und Tirol ist die Energierelevante Zusatzförderung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss); erstellt von der IG Passivhaus^{xxx}

Energieausweis:

Seit Anfang 2008 besteht die Verpflichtung einen Energieausweis von Gebäuden, mit welchem eine Einschätzung des Energieverbrauches während der Nutzung ermöglicht werden soll, Mietern oder Käufern von Immobilien vorzulegen. Dies musste auf Grund der

Gebäuderichtlinie der EU aus dem Jahr 2002 zwingend in österreichisches Recht umgesetzt werden.

Ab 1. Jänner 2008 gilt der Energieausweis für alle Gebäude, deren Baugenehmigung ab dem Jahr 2006 erteilt worden ist. Ab 1. Jänner 2009 muss der Energieausweis auch für ältere Gebäude vorgelegt werden. Der Energieausweis gilt für die Dauer von 10 Jahren. Bisher sind aber lediglich „Eingeweihte“ über die seit Anfang 2008 in Kraft getretene Regelung informiert. Es besteht ein hohes Informationsdefizit, insbesondere bei jenen die es betrifft, also jenen die gerade unmittelbar vor einer Kauf- bzw. Mietentscheidung stehen. Ist der Miet- oder Kaufvertrag aber einmal unterschrieben ist es zu spät. Durch eine Ausnahmebestimmung in § 5 gilt bei Nicht-Vorlage des Energieausweises durch den Vermieter oder Verkäufer „so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart“. Daher hat diese Nicht-Vorlage in den meisten Fällen, wenn das Gebäude durchschnittlich ist, keine rechtlichen Konsequenzen.

Insbesondere bei Bürogebäude wird im Energieausweis die die Kühlung nicht ausreichend ausgewiesen. Ohne Berücksichtigung der Kühllasten ergibt sich ein verzerrtes Bild über den tatsächlichen Energieaufwand für die Nutzung des Gebäudes.

Da der Energieausweis landesrechtlich verankert ist, besteht die Gefahr das die Rahmenbedingungen und die Handhabung des Energieausweises variieren und dies zu zusätzlicher Verwirrung führen wird.

4. Potential zur Vermeidung von Treibhausgase und Investitionskosten im Gebäudebereich

- **Potential zur Vermeidung von Treibhausgasen im Gebäudebereich**

In der Studie „Erhebung CO₂ Emissionen und Energieverbrauch für Wohngebäude im Bestand und Neubau in Österreich für den Berichtszeitraum 2008 – 2020 zur Zielerreichung der EU – Klimastrategie“ (2007) gibt die IG Passivhaus das mögliche Reduktionspotential bis zum Jahr 2020 mit 8,64 Millionen Tonnen pro Jahr an. Dies entspricht etwa der Hälfte der Emission des Österreichischen Wohngebäudesektors. Die Maßnahmen setzen sich aus 4,69 Mill. Tonnen CO₂-Einsparung durch Passivhausstandard und optimale thermische Sanierungen, sowie 3,95 Mill. Tonnen CO₂-Einsparung durch Nutzung Erneuerbare Energieträger, wie Biomasse, Solarenergie und andere zusammen.^{xxxix}

In der Studie „Innovation & Klima, Innovative Klimastrategien für die österreichische Wirtschaft“ (2007) wurde das mögliche Potential wie folgt abgeschätzt: „Eine CO₂ Reduktion in diesem Sektor ist eine ergiebige Maßnahme, die aber einen relative langen Vorlauf hat. Nach 5 Jahren kann die Reduktion beispielsweise auf 4 Millionen Tonnen pro Jahr gesteigert werden, nach 10 Jahren kann ein Reduktionsvolumen von 8 Millionen Tonnen pro Jahr erreicht werden.“^{xxxix}

In der Studie „Klimaschutz durch Wohnbausanierung“ (2008) wurde bis 2020 für das Segment der 1,45 Mio. Wohneinheiten aus 1945 bis 1980 Reduktion der Treibhausgasemission von 8,1 Mio. t im Jahr 2007 auf 5,6 Mio. t pro Jahr im Jahr 2020 bei einem vorgeschlagenen Maßnahmenpaket prognostiziert. Wobei 2,1 Mio. t durch Gebäudesanierung und weitere 400.000 t durch den Einsatz erneuerbarer Energie erfolgen soll.^{xxxix}

- **Abschätzungen der Investitionskosten für die Gebäudesanierung**

In einer aktuellen Studie im Auftrag von RaiffeisenWohnBausparen wurde das erforderliche Investitionsvolumen zur Sanierung der Gebäude der bedeutendsten Bauperiode (Einfamilienhäuser und Mehrwohnungsbauten aus der Bauperiode 1945 bis 1980) mit 3,27 Mrd. Euro pro Jahr errechnet. In der Studie wird das für eine dreiprozentige Sanierungsrate notwendige Investitionsvolumen dargestellt, wobei die Modernisierungskosten mit 600 Euro/m² angenommen wurden. Die Berechnungen ergeben für die Einfamilienhäuser und Mehrwohnungsbauten aus der Bauperiode 1945 bis 1980 ein Investitionsvolumen von 34,06 Mrd. Euro im Zeitraum 2008 bis 2020. Inklusive Finanzierungskosten und sonstigen Nebenkosten (+25%) ergibt sich ein Gesamtinvestitionsvolumen von 42,57 Mrd. Euro bzw. von 3,27 Mrd. Euro pro Jahr. Nimmt man eine Förderquote von 30 Prozent an, so ergibt sich ein Förderbedarf von rund 1 Milliarde Euro pro Jahr.^{xxxiv}

5. Moderne Ansätze für umweltfreundliches Verhalten im Bereich von Steuern

In einigen Ländern wurden vermehrt Anreizprogramme für umweltfreundliches Kauf- und Investitionsverhalten entwickelt. Solche Ansätze wären in adaptierter Form auch gut geeignet, um die Investitionen in Gebäudesanierungen zu steigern und damit die hohen Sanierungsraten und die erwünschten Treibhausgasreduktionen zu erreichen.

Nach dem niederländische „Energy Investment Allowance (EIA) tax credit programm“ erhält ein Unternehmen für Investitionen in Energiesparinvestitionen steuerliche Vorteile. Jährlich erstellt das Dutch Agency Senter (im Ministerium für Wirtschaftlichen Angelegenheiten) eine Liste der Geräte und Anlagen die unter dieses Programm fallen. 44% der jährlichen Investitionen in solche Geräte und Anlagen sind steuerlich anrechenbar.

Ein ähnliches System wurde erfolgreich in England eingeführt (Enhanced Capital Allowance program (ECA scheme) bei dem Unternehmen für festgelegte Produkte 25% der Investitionen steuerschonend angerechnet werden können. Auf der Homepage des ECA Scheme (<http://www.eca.gov.uk/etl>) ist eine Energy Technology List veröffentlicht, die jene Produkte angibt, welche unter dieses Programm fallen.^{xxxv}

In Österreich wären neben der Entwicklung eines umfangreicheren Konzeptes im Rahmen einer ökologischen Steuerreform zumindest zwei einfach umsetzbare Bereiche nahe liegend:

- Die Neuregelung der Sonderausgaben (Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung) und
- die Senkung des Mehrwertsteuersatzes

Die Kosten für die Sanierung von Wohnraum sind derzeit nur dann mehrjährig als Sonderausgaben absetzbar, wenn die anfallenden Baukosten fremdfinanziert wurden, bzw. reicht der steuerlich vorgesehene Höchstbetrag nicht für das Ausmaß der Investition aus.

Um im Bereich der Sanierung von Wohngebäuden eine entsprechenden Investitionsschub zu erreichen, die Sanierungsraten entsprechend zu erhöhen, ist es notwendig, diese Investitionen auch bei Finanzierung über Eigenkapital steuerlich mehrjährig absetzbar zu machen.

Um diese bestehende Situation zu verändern und einen Investitionsschub für die Sanierung zu erreichen hat der Oberösterreichische Landtag am 4. Oktober 2007 eine Resolution beschlossen in der er die Bundesregierung ersucht, dafür einzutreten, „*dass im Rahmen der Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung die Kosten von Wohnraumsanierungen als Sonderausgaben bei der Arbeitnehmerveranlagung mehrjährig absetzbar sind, auch wenn diese Aufwendungen in einem Jahr eigenfinanziert wurden, und der Höchstbetrag für Sonderausgaben im Bereich der Sanierung erhöht wird*“.^{xxxvi}

Zur Erhöhung der Sanierungsraten und zur Erreichung eines Investitionsschubes im Bereich der Sanierung von Gebäude ist eine Verringerung der Mehrwertsteuersätze sinnvoll. Eine Reduktion der Mehrwertsteuersätze (z.B. von derzeit 20% auf 10%) auf Materialien die insbesondere für energiesparendes und ökologisches Bauen erforderlich sind wie z.B. Dämmmaterialien würde für die Endkonsumenten deren Anschaffung verringern und die erwünschte höhere Verwendung herbeiführen. Diese Maßnahme führt zu positiven Effekten sowohl im Bereich der Sanierung wie im Bereich des Neubaus. Eine Reduktion der Mehrwertsteuersätze auf Dienstleistungen von Professionisten (Planung und Ausführung) bei der Gebäudesanierung verringert ebenso die Kosten für die Endkonsumenten und führt so zu einer verstärkten Umsetzung der Sanierung von Gebäuden.

6. Detaillierte Forderungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes zur § 15a Vereinbarung vom November 2007

Klimagesetz im Verfassungsrang

GLOBAL 2000 schlägt ein Klimaschutzgesetz im Verfassungsrang vor. Dieses soll als eine Weiterentwicklung und Konkretisierung des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz (1984) gestaltet sein. Ziel ist die kontinuierliche Reduktion der österreichischen Treibhausgas-Emissionen um 3% pro Jahr gegenüber 1990 durch die Umsetzung von Maßnahmen im Inland bis auf einen Zielwert von 2 Tonnen CO₂-Äquivalent pro EinwohnerIn und Jahr. Die Bundesregierung sowie die Länder und Gemeinden fördern dazu in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich die Senkung des Energieverbrauches durch Effizienzmaßnahmen, den Umstieg von fossilen Energieträgern auf eine nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie die Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Risikotechnologien wie Atomkraft, CCS (Carbon Capture and Storage) und Gentechnik werden abgelehnt, Klimaschutz-kontraproduktive Förderungen eingestellt.

Die Verhandlungen zur Vereinbarung nach § 15a BVG sollten für eine grundsätzliche Einigung zu einer solchen gesetzlichen Verankerung im Verfassungsrang genutzt werden.

Artikel 1 – Ziele der Vereinbarung

Den Intentionen der Zielsetzung des Artikel 1 kann grundsätzlich zugestimmt werden, doch sind noch einige Ergänzungen erforderlich. In der Anpassung der Klimastrategie 2007 ist lediglich für die Kyoto-Periode ein Reduktionsziel für den Bereich Raumwärme und Kleinverbrauch enthalten. In der EU liegen aber bereits Beschlüsse für eine Zielsetzung bis 2020 vor, daher ist **es sinnvoll und erforderlich in dieser 15a Vereinbarung auch konkrete längerfristige Zielsetzungen mit aufzunehmen.**

Von entscheidender Bedeutung für die Erreichung von deutlichen Treibhausgas-

emissionen ist eine bedeutende Steigerung der Sanierungsraten erforderlich. Die Steigerung der Sanierungsrate von derzeit unter 1% des Gebäudebestandes auf 3% bis 2010 und 5 % ab 2015 ist sowohl in der Anpassung der Klimastrategie 2007, im Energieeffizienzaktionsplan wie auch im Regierungsübereinkommen der aktuellen Bundesregierung enthalten.

Diese Zielsetzung, **die Sanierungsraten bis 2010 auf 3% zu steigern und ab 2015 auf 5% anzuheben, muss verbindlich als Zielsetzung dieser 15a-Vereinbarung aufgenommen werden.**

Dem in Artikel 1 (2) formulierten „Ziel, den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung nachweislich und substanziell anzuheben“ ist voll beizupflichten. Ohne konkrete messbare Vorgaben aber nahezu wirkungslos. Daher sollte hier festgeschrieben werden, **dass die Mittel der Wohnbauförderung bis zum Jahr 2010 zu 70% für die Sanierung und lediglich zu 30 % für den Neubau verwendet werden.** Bis zum Jahr 2015 müssen die Mittel der Wohnbauförderung zu 90% in die Sanierung und lediglich zu 10% in den Neubau gelenkt werden.

Da die Verhandlungen vor dem Hintergrund des Finanzausgleiches für die kommende Periode ab 2009 geführt werden, ist es nahe liegend Konsequenzen der Nichterreicherung von Zielsetzungen oder mangelhafter Umsetzung von vereinbarten Maßnahmen der 15a-Vereinbarung, ebenfalls monetär mit dem Finanzausgleich zu verbinden. Die Verbindung mit dem Finanzausgleich ist ein konsequenter Anreizmechanismus zur Umsetzung der 15a-Vereinbarung.

Bei nicht Umsetzung bzw. nicht zeitgerechter Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen müssen klar formulierte monetäre Konsequenzen in Verbindung mit dem Finanzausgleich für alle Vertragsparteien in der 15a-Vereinbarung enthalten sein.

Diese monetäre Verbindung sollte aber nicht nur an so genannte „Kompensationszahlungen“ (Art.1 (3)) gebunden sein, da grundsätzlich eine Klimapolitik, die sich stark auf den massiven Ankauf von Emissionsrechten im Ausland (AAU's, Greeninvestments etc.) stützt, abgelehnt wird. Das Ausmaß der geplanten Nutzung der projektbezogenen flexiblen Mechanismen (JI/CDM) der österreichischen Klimapolitik ist im europäischen Vergleich bereits extrem hoch. Diese hohe Nutzung von flexiblen Mechanismen ist ökonomisch und ökologisch für Österreich von Nachteil. Darüber hinaus nunmehr auch Emissionsrechte aus nicht projektbezogenen Mechanismen (Assigned Amount Units, AAU's oder auch Hot Air genannt) zur Deckung der Kyoto-Lücke auf Grund nicht oder deutlich verspäteter Klimaschutzmaßnahmen im Inland anzukaufen wird abgelehnt. Diese Ankäufe an Emissionsrechte haben keinerlei Klimaschutzeffekt und sind für Österreich ökonomisch kontraproduktiv. Es gibt ausreichend Möglichkeiten zur Erreichung des Kyoto-Ziels ohne Ankauf von Hot Air.

Artikel 3 - Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau

In Zukunft darf es keine Förderung mehr geben ohne die Erfüllung von anspruchsvollen thermischen Kriterien.

Die in Artikel 3 (1) formulierten Werte für die Energiekennzahl sollen bereits früher zur Anwendung kommen. Die ausgewerteten Zahlen der errichteten geförderten Wohnbauten aus den Bundesländern und auch die aktuellen einzelnen positiven Novellen der Wohnbauförderung z.B. Burgenland zeigen deutlich das bereits heute mehr möglich ist.

Daher sollte bereits 2009 ein HWB für 1-2 Familienhäuser von 40 kWh/m²a, für Wohngebäude in gekoppelter Bauweise 35 kWh/m²a und im mehrgeschossigen Wohnbau 30 kWh/m²a gelten.

Bereits 2010 sollten die geringeren Zahlen 30 kWh/m² für 1-2 Familienhäuser, 25 kWh/m²

in gekoppelter Bauweise und 20 im mehrgeschossigen Wohnbau gelten. **Bereits ab 2012 sollte im Neubau nur noch ab einem Passivhausstandard von 10 kWh/m² eine Wohnbauförderung vergeben werden.**

Ab dem Jahr 2009 darf es **keine Wohnbauförderung für fossile Energieträger** mehr geben (mit Ausnahme von Heizsystemen auf Basis hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie).

In der Regelung in Art. 3. (6) sollte aufgenommen werden, dass Wärmepumpensysteme nur zur Beheizung von gut wärmedämmten Gebäuden (30kWh/m²a) zur Anwendung gelangen.

Artikel 4 – Zusätzliche Maßnahmen beim Wohnungsneubau

In einigen Bundesländern ist die Basisförderung unverhältnismäßig hoch und es zeigt sich ein nicht zeitgemäßer Mindestheizwärmebedarf. Dies muss bereits 2009 beseitigt werden. Auch durch die Abstufung der Förderhöhen muss ein effektives Lenkungsinstrument geschaffen werden.

Artikel 5 - Wohnhaussanierung

Bei der Wohnhaussanierung sind die größten Potentiale zur Reduktion der Treibhausgase gegeben. Sowohl ökologisch wie ökonomisch machen anspruchsvolle Komplettsanierungen Sinn. Daher ist ein gesteigerter Anspruch an die Qualität der Sanierung zu stellen.

Die in Art. 5 (4) festgelegten Werte müssen früher verbindlich werden. Es muss bereits im Jahr 2009 der Wert von 55 kWh/m²a bzw. 35 kWh/m²a verbindlich vereinbart werden. Bereits ab dem Jahr 2012 sollen diese Werte auf 40 bzw. 25 kWh/m²a abgesenkt werden.

Artikel 9 – Heizungssanierung

Grundsätzlich wird die Förderung von Heizsystemen auf Basis von fossilen Energieträgern abgelehnt.

Doch darüber hinaus ist darauf aufmerksam zu machen, dass die in Art. 9 (3) angesetzte Anteil von 15% durch erneuerbare Energie (Punkt a) und die Forderung nach lediglich 30% Verringerung des Energieverbrauchs (Punkt c) extrem niedrige Ansprüche darstellen. Betrachtet man das moderne Sanierungen eine Energieeinsparung um 70 bis 90% erreichen zeigt den sehr geringen Anspruch.

Art. 9 (2)

Der Einsatz von Wärmepumpen sollte auf Sanierungsprojekte mit hoher Qualität beschränkt bleiben (40 kWh/m²a).

Artikel 10 – Bauordnungen

Da beim Neubau die erforderlichen Mehrkosten für eine moderne ökologisch angepasste Bauweise mit minimalem Energieverbrauch am geringsten sind muss hier auch ein hoher Qualitätsanspruch gefordert werden.

Daher sollten in der Bauordnung für den Neubau die in Art. 10 (2) dargestellte **maximale Überschreitung der Werte für die Wohnbauförderung maximal 10%** betragen. Das

bedeutet die Werte für den Neubau nach den Bauordnungen sollen maximal um 10% höher liegen als jene für in Art. 3 (2) für die Wohnbauförderung geforderten.

Wesentlich für eine konsequente Umsetzung wäre eine klare Begrenzung der „Ausnahme- oder Sonderbewilligungen“ bei welchen den Bauprojekten oft deutliche Abweichungen von den Baunormen genehmigt werden. Diese „gelebte“ Praxis insbesondere bei Bürogebäuden mancher Bundesländer muss in geordnete Bahnen gelenkt und beschränkt werden. Zur Vermeidung müsste dies in der 15a-Vereinbarung definitiv beschränkt bzw. ausgeschlossen werden.

Der in Artikel 10 (4) geforderte anteilmäßige Einsatz von erneuerbaren Energien (30% im Neubau und 20% bei der Sanierung ab 2010) ist eine Maßnahme die bereits in einigen europäischen Regionen wie z.B. Baden Württemberg in ähnlicher Form umgesetzt ist und welche auch in dem aktuell diskutierten Entwurf für eine EU Richtlinie zur Nutzung erneuerbarer Energien enthalten ist. Diese Regelung wird sehr begrüßt.

Die in Artikel 10 (5) vorgesehene Pflicht zu Heizsystemen auf Basis erneuerbarer Energie sollte bereits ab 2015 vorgesehen werden.

Artikel 11 – Förderinstrumente und Begleitmaßnahmen des Bundes im Gebäudebereich

Da gerade im Nicht-Wohngebäude Bereich auch dringender Handlungsbedarf besteht muss der in diesem Bereich ebenfalls Einsatz verstärkt werden.

Es sollten konkrete Verbesserungen der bestehenden Hemmnisse in Bundesgesetzen in der 15a-Vereinbarung vereinbart werden. Die Formulierung in Art. 11 (3) ist nicht ausreichend. Es müssen konkrete Verbesserungen im **Mietrechtsgesetz**, im **WGG** – Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und im **WEG** – Wohnungseigentumsgesetz in dieser 15a-Vereinbarung festgelegt werden.

Weiters sollte **ein Sanierungsprogramm für die Nicht-Wohngebäude** durch den Bund konkret vereinbart werden. Da in Österreich die Treibhausgasemissionen des Nicht-Wohngebäudebereiches besonders stark ansteigen, ist hier akuter Handlungsbedarf.

Zur Erhöhung der Sanierungsraten und zur Erreichung eines Investitionsschubes im Bereich der Sanierung von Gebäude ist eine **Verringerung der Mehrwertsteuersätze** sinnvoll. Eine Reduktion der Mehrwertsteuersätze (z.B. von derzeit 20% auf 10%) auf Materialien und Dienstleistungen die insbesondere für energiesparendes und ökologisches Bauen erforderlich sind. Dies sollte im Rahmen der 15a Vereinbarung verbindlich festgelegt werden.

Durch eine **Neuregelung der Sonderausgaben (Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung)** wäre ein deutlicher Impuls für eine Steigerung der Sanierung von Altbauten möglich.

Die Kosten für die Sanierung von Wohnraum sind derzeit nur dann mehrjährig als Sonderausgaben absetzbar, wenn die anfallenden Baukosten fremdfinanziert wurden, bzw. reicht der steuerlich vorgesehene Höchstbetrag nicht für das Ausmaß der Investition aus.

Um im Bereich der Sanierung von Wohngebäuden eine entsprechenden Investitionsschub zu erreichen, die Sanierungsraten entsprechend zu erhöhen, ist es notewendig, diese Investitionen auch bei Finanzierung über Eigenkapital steuerlich mehrjährig absetzbar zu

machen. Dies sollte im Rahmen der 15a Vereinbarung verbindlich festgelegt werden.

In der 15a Vereinbarung muss eine **Novelle zum Energieausweis-Vorlage-Gesetz**, welches die bundesrechtliche **Grundlage des Energieausweises** darstellt, verankert werden. Die Pflicht des Verkäufers bzw. Vermieters den Energieausweis unaufgefordert den Käufern bzw. Mietern vorzulegen muss verschärft werden. Die Ausnahmebestimmung des § 5 des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes, wonach bei Nicht-Vorlage des Energieausweises eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart gilt, muss gestrichen werden.

Darüber hinaus muss eine vollständige Berücksichtigung der Kühlung im Energieausweis ab 2009 vereinbart werden.

Ebenso soll eine Informationsoffensive aller Vertragspartner (Bund und Länder) zum Energieausweis vereinbart werden.

Artikel 12 – Öffentliche Gebäude

Die Formulierung in Artikel 12 (2) welche bei der Sanierung von Öffentlichen Gebäuden den Einsatz von Wärme in „größtmöglichen Umfang“ definiert muss zusätzlich mit Mindestanforderungen ergänzt werden. Etwa mindestens 30% 2009, 50% 2010, 100% 2012.

Quellen:

- i Statistik Austria 2004: Gebäude und Wohnungszählung 2001, Hauptergebnisse Österreich, Wien 2004, http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/wohnen_und_gebaeude/publikationen?id=7&webcat=7&nodeld=68&frag=3&listid=7
- ii Statistik Austria 2004: Gebäude und Wohnungszählung 2001, Hauptergebnisse Österreich, Wien 2004, http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/wohnen_und_gebaeude/publikationen?id=7&webcat=7&nodeld=68&frag=3&listid=7
- iii IG Passivhaus 2007: Erhebung CO2 Emissionen und Energieverbrauch für Wohngebäude im Bestand und Neubau in Österreich für den Berichtszeitraum 2008 – 20020 zur Zielerreichung der EU – Klimastrategie, 22.3.2007, <http://www.igpassivhaus.at/presse/files/14/erhebung%20co2%20emissionen%20im%20wohnbau%20-%20version2-0%20-%2022-03-2007%20-%20ig%20passivhaus.pdf>
- iv RaiffeisenWohnBausparen2008: Rudolf Bretschneider, Reinhold Christian, Winfried Kallinger, Helmut Kramer, Erich Rainbacher 23.1.2008; http://www.wohnbauspargen.at/eBusiness/rai_template1/314933534010554625-308249105892561733_311690215239421729-454336866750186856-NA-19-NA.html
http://www.wohnbauspargen.at/eBusiness/services/resources/media/314933534010554625-308249105892561733_311690215239421729-454338906054347040-1-19-NA.pdf
- v BMf.L-u.F.,U.u.W.2006: Evaluierungsbericht zur Klimastrategie 2002 <http://www.klimastrategie.at/article/articleview/36522/1/8790>
- vi UBA 2008: Treibhausgasemissionen in Österreich 1990 – 2006, Datenstand 2008, Präsentation Georg Rebanik, http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/presse/news_2008/praesentation_thg_2008_080115.pdf
- vii WIFO 2007: Innovation&Klima Innovative Klimastrategien für die österreichische Wirtschaft, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wegener Zentrum für Klima und Globalen Wandel, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Wärmetechnik, Technische Universität Graz, KWI Management Consultants & Auditors GmbH
- viii EU Kommission 2007: Entscheidung der Kommission vom 02.04.2007 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten, den Österreich gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt hat
- ix EU Kommission 2007: Entscheidung der Kommission vom 02.04.2007 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten, den Österreich gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt hat, Seite 7
- x UNFCCC 2008: Datenabfrage auf der homepage des UN Klimasekretariats, <http://unfccc.int/di/DetailedByParty/Event.do?event=go>
- xi <http://www.sweden.gov.se/content/1/c6/05/47/62/24057533.pdf>
http://oekonews.at/index.php?mdoc_id=1021559
- xii UNFCCC 2008: Datenabfrage auf der homepage des UN Klimasekretariats, <http://unfccc.int/di/DetailedByParty/Event.do?event=go>
- xiii Statistik Austria 2006: Statistisches Jahrbuch 2006, Statistik Austria 2006
- xiv Statistik Austria 2006: Statistisches Jahrbuch 2006, Statistik Austria 2006
- xv UBA 2008: Austria's Annual Greenhouse Gas Inventory 1990-2006, REP-0127
- xvi BM f. L-u.F., U.u. 2007: „Anpassung der Klimastrategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels 2008-2013“ vom 21. März 2007. insbesondere Seite 50 bis 53 und 70 bis 75
- xvii Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen ausgegeben am 20. Jänner 2006, Teil II
- xviii Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; http://www.energyagency.at/publ/pdf/gebaeude_rl_de.pdf
- xix <http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-19991.html>
- xx Ökoenergie 70 2008: Klimaschutz durch Wohnbausanierung, Studie im Auftrag von Raiffeisen Bausparkasse sieht enorme Einsparpotenziale, Seite 21
- xxi WIFO 2007: Wohnbau und Wohnhaussanierung als Konjunkturmotor, Margarete Czerny, Michael Wingärtler März 2007
- xxii IIBW 2006: Wohnbauförderung 2005 Rückgang im Neubau Positive Entwicklung der Sanierung, 8. August 2006. Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH Wien, Seite 2
<http://www.iibw.at/deutsch/portfolio/wohnen/downloads/Wohnbaufoerderung.pdf>
- xxiii BMf.L-u.F.,U.u.W.2006: Evaluierungsbericht zur Klimastrategie 2002, Seite 80
<http://www.klimastrategie.at/article/articleview/36522/1/8790>
- xxiv IIBW 2006: Wohnbauförderung 2005 Rückgang im Neubau Positive Entwicklung der Sanierung, 8. August 2006. Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH Wien
- xxv BMf.L-u.F.,U.u.W.2006: Evaluierungsbericht zur Klimastrategie 2002, Seite 80

<http://www.klimastrategie.at/article/articleview/36522/1/8790>

^{xxvi} IIBW 2006: Wohnbauförderung 2005 Rückgang im Neubau Positive Entwicklung der Sanierung, 8. August 2006. Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH Wien

^{xxvii} IG Passivhaus 2008: Stellungnahme zu Entwurf Art. 15a Wohnbauförderung vom 20.2.2008, Beilage

^{xxviii} IG Passivhaus 2008: Stellungnahme zu Entwurf Art. 15a Wohnbauförderung vom 20.2.2008, Beilage

^{xxix} IG Passivhaus 2008: Stellungnahme zu Entwurf Art. 15a Wohnbauförderung vom 20.2.2008, Beilage

^{xxx} IG Passivhaus 2008: Stellungnahme zu Entwurf Art. 15a Wohnbauförderung vom 20.2.2008, Beilage

Anhang:

Entwurf der neuen § 15 a Vereinbarung

Entwurf

für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die
Förderung der Errichtung und Sanierung von Gebäuden zum Zweck der Reduktion des
Ausstoßes an Treibhausgasen

ENTWURF (BMLFUW), 26. November 2007

Der Bund,

vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol,
Vorarlberg und Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau,

– im Folgenden Vertragsparteien genannt –

sind in Erwägung nachstehender Gründe –

- Bund und Länder haben sich 2002 auf eine gemeinsame „Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels“ (Klimastrategie 2008/2012) geeinigt. Diese wurde am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptmännerkonferenz angenommen.
- Als eine der wesentlichen Umsetzungsmaßnahmen im Sektor Raumwärme wurde eine Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern betreffend gemeinsame Qualitätsstandards für die Wohnbauförderung mit dem Zweck der Reduktion von Treibhausgasemissionen geschlossen, welche am 22. Jänner 2006 in Kraft getreten ist (BGBl. II Nr. 19/2006).
- Die Anpassung der Klimastrategie wurde am 21. März 2007 durch Beschluss des Ministerrates angenommen. Darin sind weiter führende Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Ziels, insbesondere auch im Bereich der Emissionen aus Raumwärme, enthalten.
- Im Rahmen der Verhandlungen für den Finanzausgleich ab 2008 wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass die bestehende Vereinbarung BGBl. II Nr. 19/2006 weiterentwickelt werden soll, wobei diesbezügliche Verhandlungen bis Mitte 2008 abzuschließen sind und ein In-Kraft-Treten mit Anfang 2009 anzustreben ist.
- Die Länder und der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, verständigen sich daher auf weiterführende gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Gebäuden zum Zweck der Verringerung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich der

Raumwärme. Zur Unterstützung der Maßnahmensetzungen wird die bisherige Vereinbarung um Vorgaben für die Weiterentwicklung der bautechnischen Standards, für den Einsatz erneuerbarer Energien, um unterstützende und begleitende Maßnahmen des Bundes sowie um energietechnische Vorgaben für öffentlich genutzte Gebäude ergänzt.

- In diesem Zusammenhang ist auch ein Beitrag zur Umsetzung maßgeblicher energie- und umweltpolitischer Vorhaben des Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode (2007-2010) zu leisten, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung des Passivhausstandards in der Wohnbauförderung, der Steigerung der Sanierungsraten im Wohnbau sowie der Umstellung von 400.000 Haushalten auf erneuerbare Energieträger bis 2020 (davon 100.000 Haushalte bis 2010).
- Die Vertragsparteien betonen, dass weitere Maßnahmensetzungen im Sinne der Klimastrategie 2002 und 2007 in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Gebietskörperschaften notwendig sind, um das Kyoto-Ziel Österreichs zu erreichen. Dies erfordert nicht zuletzt auf Seiten des Bundes die Bereitstellung finanzieller Mittel im Wege des Finanzausgleichs und des Budgets im Zusammenhang mit der Klimastrategie-Anpassung 2007.

übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen.

Artikel 1

Ziele der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Begünstigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Die Vertragsparteien schaffen daher Förderungsmodelle, welche Anreizsysteme zum Zweck der Verbesserung von Wärmeschutzmaßnahmen sowie des Einsatzes ökologisch verträglicher Baumaterialien und Kohlendioxid-emissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen umfassen. Zunehmend ambitionierte Anforderungen der Förderungsregime sind durch stufenweise Nachbesserungen der energiebezogenen Standards in den bautechnischen Vorschriften sowie durch unterstützende Maßnahmen des Bundes zu begleiten. Die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden sollen zudem eine Vorbildwirkung im Sinne einer möglichst energieeffizienten Bewirtschaftung der durch sie genutzten Gebäude einschließlich der weitgehenden Nutzung erneuerbarer Energieträger ausüben.

(2) Um eine wesentliche Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudesektor herbeizuführen, verfolgen die Vertragsparteien das Ziel, den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung nachweislich und substanziell anzuheben, und insbesondere attraktive Förderungsbedingungen für thermisch-energetische Verbesserungen zu schaffen.

(3) Die Länder beteiligen sich an Kompensationszahlungen im Sinne des Kyoto-Protokolls sollte der in der Klimastrategie 2007 festgelegte Zielwert für die Treibhausgasemissionen aus Raumwärme und Kleinverbrauch nicht erreicht werden.

Artikel 2

Begriffe und Abgrenzungen

(1) Für den Zweck dieser Vereinbarung ist unter dem Begriff „Wohnbauförderung“ jede Art der Förderung der Errichtung oder Sanierung von Wohngebäuden einschließlich der dabei relevanten energetischen und sonstigen ökologischen Maßnahmen, unabhängig von der im konkreten Fall zuständigen Förderstelle, zu verstehen. Von dieser Vereinbarung bleiben Förderungen, die auf subjektive Merkmale des Förderungswerbers abstellen (z.B. Wohnbeihilfen, Eigenmitteldarlehen in Abhängigkeit vom Einkommen), unberührt, sofern diese aus sozialpolitischen Erwägungen unabhängig von oder in Ergänzung zu objektbezogenen Förderungen gewährt werden.

(2) Soweit in dieser Vereinbarung auf den Heizwärmebedarf bezogen auf die

Bruttogeschoßfläche (HWB_{BGF}) Bezug genommen wird, ist darunter derjenige Wert zu verstehen, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode des Sachverständigenbeirats des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) oder von gleichwertigen Verfahren bei Heizgradtagzahl von 3.400 Kd/a ergibt. Als gleichwertige Verfahren gelten auch solche, deren Kennwerte äquivalent zum Kennwert „Heizwärmebedarf“ umgerechnet werden können (z.B. LEK-Wert gem. ÖNORM B 8110-1).

(3) Das Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988 in der Fassung jenes Bundesgesetzes, mit dem die Vereinbarung über den Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 umgesetzt wird, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Artikel 3

Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau

(1) Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden, einschließlich Zubauten, werden von den Vertragsparteien - aufbauend auf den Werten aus der Vereinbarung BGBl. II Nr. 19/2006 - Wärmeschutzstandards als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt. Die Vertragsparteien können objektbezogen zwischen folgenden Varianten wählen:

1. Nach dem Oberflächen-Volumsverhältnis differenziert zu erreichende Energiekennzahlen, die in standardisiert ermittelter Form nachzuweisen sind, wobei zwischen den Werten linear zu interpolieren ist (Variante 1):

A/V -Verhältnis $\geq 0,8$ A/V -Verhältnis $\leq 0,2$ HWB_{BGF} in kWh/m².a bis Ende 2009 6535 HWB_{BGF} in kWh/m².a ab 2010 4525 Ab 2012 3520 Ab 2015 (Zielwert) 10
(klima:aktiv Passivhausstandard)
(klima:aktiv Passivhausstandard)

2. Zu erreichende Energiekennzahlen, die in standardisiert ermittelter Form nachzuweisen sind (Variante 2):

1-2-Familienhaus

(Eigenheim mit max. 2 Wohneinheiten) Wohngebäude in gekoppelter Bauweise (Reihenhausanlage bzw. „verdichteter Flachbau“): Mehrgeschoßiger Wohnbau HWB_{BGF} in kWh/m².a bis Ende 2009 6050 40 HWB_{BGF} in kWh/m².a ab 2010 4035 30 Ab 2012 3025 20 Ab 2015 (Zielwert) 10
(klima:aktiv Passivhausstandard) 10
(klima:aktiv Passivhausstandard) 10
(klima:aktiv Passivhausstandard)

(2) Die passive Nutzung von Solarenergie sowie die Vermeidung von sommerlicher Überhitzung werden durch geeignete Förderungsbestimmungen besonders begünstigt. Ab In-Kraft-Treten der Vereinbarung sind Investitionskosten für Klimaanlage aus der Bemessungsgrundlage der Wohnbauförderung auszunehmen.

(3) Für Objekte, bei denen Wärmebereitstellungssysteme auf Basis fossiler Brennstoffe zum Einsatz kommen, wird die Bemessungsgrundlage der Wohnbauförderung ab 2010 um mindestens 50% reduziert. Ausgenommen sind Objekte, die mit fossiler Abwärme (aus KWK- oder Industrieanlagen) versorgt werden bzw. mit Fernwärme, die überwiegend (d.h. zu mehr als 50%) aus erneuerbaren Energien bereitgestellt wird.

(4) Ab 2015 wird keine Förderung für Gebäude gewährt, die mit Wärmebereitstellungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe versorgt werden.

(5) Ab In-Kraft-Treten der Vereinbarung sind besondere Anreize für die Errichtung von Gebäuden in klima:aktiv Passivhausstandard zu setzen. Im Rahmen der länderspezifischen Förderungsmodelle werden die Standards „klima:aktiv Haus“ und „klima:aktiv Passivhaus“ entsprechend ausgewiesen.

(6) Qualitätsanforderungen für Wärmepumpensysteme (Jahresarbeitszahl im Heizbetrieb

mindestens 4) werden ab In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung im Rahmen der Wohnbauförderungsbestimmungen der Länder vorgesehen. Für Wärmepumpensysteme zur Beheizung von Passivhäusern sind geringere Jahresarbeitszahlen möglich. Diese Wärmepumpensysteme gelten im Sinne der Vereinbarung als Wärmebereitstellungssysteme auf Basis erneuerbarer Energie.

(7) Im Wohnungsneubau stellt der Einbau von Warmwassersolaranlagen ab In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung eine Förderungsvoraussetzung dar, es sei denn, es besteht objektbezogen eine ganzjährige Fernwärmeversorgung für Heizung und Warmwasser. Ausnahmen sind zudem lagebedingt bei zu geringer Sonneneinstrahlung möglich.

Artikel 4

Anreize für zusätzliche Maßnahmen beim Wohnungsneubau

Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art. 3 kommen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Immissionsschutzes nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft überein, weitere Anreize insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau zu schaffen:

1. Vorzeitiges Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als in den Mindestanforderungen nach Art. 3;
2. Einsatz klimaschonender Haustechnik, durch Nutzung vorhandener Fernwärme sowie erneuerbarer Energieträger. Für die solare Unterstützung der Raumheizung sind besondere Anreize zu setzen;
3. Einsatz von Niedertemperatur-Verteilssystemen und Wärmerückgewinnungssystemen;
4. Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe;
5. Besondere Anreize sind hinsichtlich einer der verkehrs- und flächenverbrauchsminimierenden Bebauung zu setzen. Im Sinne einer Minimierung des motorisierten Individualverkehrs sind im Wohnungsneubau wirkungsvolle Förderungszu- und -abschläge in Abhängigkeit von Anbindungen an leistungsstarke öffentliche Verkehrsmittel sowie hinsichtlich der Bebauung in bestehenden Siedlungsstrukturen vorzusehen.

Artikel 5

Wohnhaussanierungen

- (1) Die Wohnbauförderung hat verstärkte Anreize für umfassende Sanierungen, verbunden mit entsprechenden Zielwerten, zu setzen.
- (2) Zur Steigerung der Sanierungsraten starten die Länder, in Ergänzung zu den Förderprogrammen, begleitende Impuls- und Beratungsprogramme im Sanierungsbereich. Es soll dabei auch auf die Erfahrungen aus den klima:aktiv Gebäudeprogrammen sowie erfolgreiche regionale Initiativen zurückgegriffen werden, bzw. sind entsprechende Kooperationen unter Einbindung regionaler Akteure (insbesondere Banken, Baustoffhandel, Baugewerbe) vorzusehen.
- (3) Die Sanierungsrate von Wohngebäuden ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten innerhalb von 10 Jahren auf einen Wert von 5% pro Jahr, bezogen auf den gesamten Wohngebäudebestand, zu steigern.
- (4) Für die umfassende Sanierung von Gebäuden sind von den Vertragsparteien Mindeststandards gemäß unten stehender Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festzulegen (ausgenommen sind historische oder denkmalgeschützte Gebäude). Eine umfassende Sanierung ist dann gegeben, wenn zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert werden: Fensterflächen, Dach oder oberste Geschossdecke, Kellerdecke, Fassadefläche, Haustechniksystem.

A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ A/V-Verhältnis $\leq 0,2$ HWB_{BGF} in kWh/m².a ab 20097050Ab 20125535Ab
20154025

(5) Zum Zweck bestmöglicher thermisch-energetischer Sanierungen sind Förderungsmodelle mit Anreizsystemen nach den folgenden Kriterien zu schaffen:

1. abgestufte Förderungssätze oder Darlehensbeträge nach standardisiert ermitteltem, maximalen Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) nach Sanierung.
2. Zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Haustechnik (Heizungs-, Warmwasser- und Lüftungsanlagen) entsprechend ihrem Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen
3. Einsatz ökologisch unbedenklicher Baustoffe.

(6) Es ist ab In-Kraft-Treten der Vereinbarung keine Förderung für die Sanierung von Wohngebäuden oder einzelnen Wohneinheiten zu gewähren, wenn der Einbau von Klimaanlage vorgesehen oder aufgrund konstruktiver Merkmale ein Klimatisierungsbedarf absehbar ist.

Artikel 6

Vermeidung klimaschädigender Gase

(1) Die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln nach den Art. 3 bis 5 setzt voraus, dass ausschließlich Baumaterialien verwendet werden, welche im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase in die Atmosphäre freisetzen.

(2) Zur Vermeidung von klimaschädigenden halogenierten Gasen in mit den Gebäuden in Verbindung stehenden Anlagen sollen entsprechende Anreize gesetzt werden.

Artikel 7

Bewertungsmodell

Die in den Art. 3 bis 5 angeführten und allenfalls weitere qualitative und quantitative Merkmale sind in ein quantifizierendes, objektiv nachvollziehbares, Bewertungsmodell zu übertragen (z.B. Punkte- oder Stufenmodelle, gleitende Beurteilung von Maßnahmen). Der Förderungswerber ist (insbesondere durch Beratungsgespräche) von den Ländern oder durch von diesen beauftragte, unabhängige Organisationen über Funktionsweise, Förderungsvoraussetzungen und konkrete Auswirkungen des jeweiligen Förderungsmodells zu informieren, insbesondere über Anreizmechanismen in Bezug auf energetische und ökologische Maßnahmen.

Artikel 8

Einzelbauteilsanierungen, andere Maßnahmen

(1) Art. 5 betrifft nicht Förderungen für

1. die Erneuerung oder Verbesserung einzelner Bauteile (z.B. Fenster),
2. Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes haben, einschließlich Maßnahmen außerhalb von Gebäuden, die einer allgemeinen Qualitätsverbesserung des Wohnumfeldes dienen.

(2) Für die Förderung von Einzelbauteilsanierungen oder -erneuerungen an der thermischen Gebäudehülle sind folgende energetische Mindeststandards festzulegen.

U-Wert-Vorgaben für Förderung der Sanierung einzelner Bauteile Fenster bei Tausch des

ganzen Elements (Rahmen und Glas) 0,8 W/m²a Fensterglas (bei Tausch nur des Glases) 0,6

W/m²a Außenwand 0,22 W/m²a Oberste Geschossdecke, Dach 0,17 W/m²a Kellerdecke, Fußboden
gegen Erdreich 0,30 W/m²a

(3) Die Bewertungsmodelle nach Art. 7 sind so zu gestalten, dass diese im Vergleich zu Förderungen für Einzelbauteilsanierungen genügend Anreize für umfassende Sanierungen im Sinne von Art. 5 bieten.

Artikel 9

Sanierung von Heizungsanlagen

(1) Förderungsprogramme, welche den Austausch oder die Sanierung von Heizungsanlagen oder -kesseln vorsehen, müssen eine signifikante Verringerung von treibhauswirksamen Emissionen bewirken. Förderungszusagen sind im Einzelfall nur in Verbindung mit der Vorlage eines Gesamtsanierungskonzepts zu tätigen.

(2) Im Rahmen der Wohnbauförderungsbestimmungen der Länder sind Qualitätsanforderungen für Wärmepumpensysteme (Jahresarbeitszahl im Heizbetrieb mindestens 4) vorzusehen.

(3) Heizsysteme, bei denen zum überwiegenden Teil fossile Energieträger zum Einsatz kommen, können unter zumindest einer der nachfolgenden Bedingungen gefördert werden, solange effiziente Systeme auf Basis von Erdgas-Brennwerttechnologie eingesetzt werden:

- a. ein Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 15% (etwa durch solare Unterstützung) kann nachgewiesen werden
- b. es liegen Einschränkungen für die Nutzung erneuerbarer Energieträger aus Gründen der Luftreinhaltung oder aus städtebaulichen Gründen vor.
- c. der Energieverbrauch kann um zumindest 30% gegenüber der Ausgangssituation verringert werden.

Artikel 10

Bauordnungen

- (1) *Unterstützend zur Wohnbauförderung sind die bautechnischen Anforderungen an die Gebäudequalität stufenweise anzuheben. Dafür werden die wärmetechnischen Standards der Bauordnungen in Abstimmung mit den Anforderungen an die Wohnbauförderung gemäß Artikel 3 und 5 angepasst.*
- (2) *Die HWB Werte der bautechnischen Vorschriften dürfen die Anforderungen gemäß Artikel 3 bzw. 5 um maximal 25% überschreiten*
- (3) *Die U-Werte der bautechnischen Vorschriften für die Bauteile dürfen die Anforderungen an Bauteile gemäß Artikel 8 um maximal 20% überschreiten.*
- (4) *Ab in Kraft treten der Vereinbarung sind bei Neubauten und bei umfassender Sanierung von Haustechnikanlagen (z.B. Kesseltausch, Klimatisierung etc.) Quoten für erneuerbare Energien für Zwecke der Wärme-, Kühlungs- und Stromversorgung von Gebäuden verbindlich vorzusehen. Für den Neubau gilt ab 2010 eine Quote von 30% und für die Sanierung von 20% als Mindestanteil, jeweils bezogen auf den Gesamtenergiebedarf des Gebäudes in kWh/m².a. Die Quoten sind ab 2012 stufenweise anzuheben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sanierungsmaßnahmen, die sich auf einzelne Anteile (Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten) von mehrgeschoßigen Gebäuden beziehen, sowie Sanierungsmaßnahmen in denkmalgeschützten und historischen Gebäuden.*
- (5) *Ab 2020 sind im Neubau nur mehr Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien zulässig.*

- (6) *In Bezug auf die Genehmigung von Klimaanlage sind Beschränkungen in den Bauordnungen vorzusehen:*
- a. Gebäude sind in einer Weise zu errichten, dass die Notwendigkeit einer Klimatisierung weitestgehend vermieden werden kann.
 - c. Klimaanlage sind im Neubau generell nur dann zu genehmigen, wenn durch geeignete passive Maßnahmen (z.B. Verschattung) die Kühllasten möglichst gering gehalten werden und der Energiebedarf für die Anlage mit erneuerbaren Energien kompensiert werden kann (z.B. Produktion und Einspeisung von Photovoltaikstrom).
 - d. Für den nachträglichen Einbau von Klimaanlage in bestehenden Gebäuden sind Genehmigungsbeschränkungen in den Bauordnungen vorzusehen. Der Einsatz ist nur dann zulässig, wenn nicht durch andere wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen (Verschattung, Dämmung) die gewünschten Effekte erbracht werden können. Es dürfen nur besonders effiziente Systeme genehmigt werden.

Artikel 11

Förderinstrumente und Begleitmaßnahmen des Bundes im Gebäudebereich

(1) Es hat ein gezielter Mitteleinsatz im Bereich der Nicht-Wohngebäude durch bestehende Förderinstrumente des Bundes zu erfolgen.

(2) Hierbei sind Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich, insbesondere durch Förderung von Vorzeigebauweisen besonders energieeffizienter Sanierungen einschließlich deren Dokumentation, zu setzen.

(3) Der Bund verfolgt das Ziel einer weiteren Verbesserung der rechtlichen Voraussetzungen und Anreize für eine Steigerung der thermischen Sanierungsrate und für die Nutzung erneuerbarer Energie zur Deckung von Wärme- und Strombedarf von Gebäuden.

(4) In die Lehrpläne für einschlägige berufsbildende höhere Schulen und Universitäten sind Agenden betreffend energieeffizientes Bauen aufzunehmen. Die berufsbegleitende Ausbildung der relevanten Professionisten ist fortzuführen bzw. zu verstärken.

Artikel 12

Öffentliche Gebäude

(1) Bei der Genehmigung der Errichtung öffentlicher Gebäude sind die Energiekennzahlen aus Artikel 3 zur Anwendung zu bringen.

(2) Neue öffentliche Gebäude bzw. solche, die einer umfassenden Sanierung unterzogen werden, sind in größtmöglichem Umfang mit Wärme aus erneuerbarer Energie bzw. aus Abwärme (aus KWK- oder Industrieanlagen) zu versorgen.

(3) Bei der umfassenden Sanierung öffentlicher Gebäude sind die Energiekennzahlen aus Artikel 5 zur Anwendung zu bringen. Für historische Gebäude gelten Einschränkungen im Sinne von Art. 4 Abs. 3, 1. Anstrich, der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Contractingaktivitäten bei Bundesgebäuden sind weiter auszubauen, insbesondere um ausreichende wirtschaftliche Anreize zur Umsetzung umfassender Sanierungen zu geben. Dazu sind bei Investitionen im Bereich der Gebäudetechnik Amortisationszeiten von 10 Jahren und bei Investitionen im Bereich der Gebäudesubstanz von 15 Jahre zu hinterlegen.

(5) Die Länder unterstützen Maßnahmen der Gemeinden bei der Errichtung und Sanierung von öffentlich genutzten Gebäuden im Sinne dieses Artikels im Wege zweckgebundener

Bedarfszuweisungen.

Artikel 13

Berichtslegung

(1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung sowie in weiterer Folge entsprechend den Anpassungen gegenseitig die Maßnahmen mit, welche im Sinne dieser Vereinbarung getroffen wurden. Die Wirkungen der Maßnahmen im Bereich des Wohnbaus werden in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren von den Vertragsparteien evaluiert und in Berichten veröffentlicht. Dabei ist insbesondere darzulegen,

1. in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf im geförderten Wohnungsneubau verringert hat;
2. in welcher Form dem Ziel nach Art. 1 Abs. 2 entsprochen wird;
3. in welchem Ausmaß durch die Sanierungsförderung der Heizwärmebedarf im Wohngebäudebestand verringert werden konnte;
4. welchen Einfluss das Förderungssystem auf die Wahl der Heizungssysteme und der dabei eingesetzten Energieträger hat (Neubau und Sanierung).

Eine Standardisierung der Berichtsanforderungen erfolgt im Wege des als Bund-Länder-Koordinationsgremium eingerichteten „Kyoto-Forums“.

(2) Die Berichte bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Stands der Technik und anderer Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 1 S. 65.

(3) Weiters erstellen die Länder Jahresberichte jeweils bis 31. Mai eines jeden Jahres über ihre gesamte Wohnbauförderung des Vorjahres mit den wesentlichen Kennzahlen unter Verwendung eines einheitlichen Datenformats. Diese Berichte werden zumindest an den Bund (BMLFUW, BMF) übermittelt und können von diesem an interessierte Stellen weitergeleitet sowie im Internet veröffentlicht werden.

Artikel 14

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.

(2) Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(4) Mit Ablauf des xx.yy.zzzz tritt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II 19/2006) außer Kraft.

Artikel 15

Durchführung

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften sind, sofern sie nicht ohnehin bereits in Rechtskraft stehen oder es in der Vereinbarung nicht anders festgelegt wurde, längstens binnen 6 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zu erlassen.

Artikel 16

Mitteilungen

Mit Ausnahme der Berichte nach Artikel 15 sind alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 17

Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

^{xxxi} IG Passivhaus 2007: Erhebung CO₂ Emissionen und Energieverbrauch für Wohngebäude im Bestand und Neubau in Österreich für den Berichtszeitraum 2008 – 2020 zur Zielerreichung der EU – Klimastrategie, 22.3.2007,

<http://www.igpassivhaus.at/presse/files/14/erhebung%20co2%20emissionen%20im%20wohnbau%20-%20version2-0%20-%2022-03-2007%20-%20ig%20passivhaus.pdf>

^{xxxii} WIFO 2007: Innovation&Klima Innovative Klimastrategien für die österreichische Wirtschaft, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wegener Zentrum für Klima und Globalen Wandel, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Wärmetechnik, Technische Universität Graz, KWI Management Consultants & Auditors GmbH

^{xxxiii} RaiffeisenWohnBausparen2008: Rudolf Bretschneider, Reinhold Christian, Winfried Kallinger, Helmut Kramer, Erich Rainbacher 23.1.2008; http://www.wohnbauspargen.at/eBusiness/rai_template1/314933534010554625-308249105892561733_311690215239421729-454336866750186856-NA-19-NA.html
http://www.wohnbauspargen.at/eBusiness/services/resources/media/314933534010554625-308249105892561733_311690215239421729-454338906054347040-1-19-NA.pdf

^{xxxiv} RaiffeisenWohnBausparen2008: Rudolf Bretschneider, Reinhold Christian, Winfried Kallinger, Helmut Kramer, Erich Rainbacher 23.1.2008; http://www.wohnbauspargen.at/eBusiness/rai_template1/314933534010554625-308249105892561733_311690215239421729-454336866750186856-NA-19-NA.html
http://www.wohnbauspargen.at/eBusiness/services/resources/media/314933534010554625-308249105892561733_311690215239421729-454338906054347040-1-19-NA.pdf

^{xxxv} EU Kommission/Bio Intelligence Service 2007: Commercial refrigerators and freezers Lot 12, Preparatory Studies für Eco-design Requirements of EuPs, Dezember 2007

^{xxxvi} Oberösterreichischer Landtag 2007: Resolution des OÖ Landtag vom 4. Oktober 2007; <http://www1.land-oberoesterreich.gv.at/ltgbeilagen/blgtexzte/20071327.htm>